IMT Nuremberg Archives

H – 1267

International Court of Justice

H1267 – 0001

Frank
Defendant
Germany

H1267-0002

FRANK

Herr Präsident ! Meine Herren Richter !

Der Angeklagte Dr. Hans F r a n k wird in der Anklageschrift beschuldigt seine Stellungen innerhalb der Partei und im Staat, seinen persönlichen Einfluss und seine Beziehungen zum Führer dazu benutzt zu haben, die Machtergreifung der Nationalsozialisten und die Befestigung ihrer Kontrolle über Deutschland gefördert zu haben. Er wird ferner beschuldigt, die in Anklagepunkt 3 der Anklageschrift genannten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt 4 erwähnten Verbrechen gegen die Humanität, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität bei Verwaltung besetzter Gebiete genehmigt, geleitet und an ihnen teilgenommen zu haben.

Wie ich bereits im Falle des Angeklagten HESS ausgeführt habe, lässt die Anklageschrift jede Substantiierung dieser Beschuldigungen in tatsächlicher Hinsicht vermissen. Auch im Falle des Angeklagten FRANK enthält die Anklageschrift keine Darstellung der Einzelheiten in tatsächlicher Beziehung, in denen der Tatbestand der Beschuldigungen gefunden wird.

Wie sämtliche übrigen Angeklagten wird der Angeklagte FRANK beschuldigt, an einem gemeinsamen Plan teilgenommen zu haben, der darauf abgezielt haben soll, Angriffskriege zu planen und zu führen und im Verlauf dieser Kriege unter Verletzung der Kriegsregeln und Kriegsgebräuche Verbrechen zu begehen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte Frank im Jahre 1928 der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beigetreten ist. Sowohl vor als auch nach der

H1267 – 0003

FRANK

Machtübernahme hat er sich fast ausschliesslich mit Fragen des Rechts befasst. Als Reichsleiter der Partei unterstand ihm bis zum Jahre 1942 das Reichsrechtsamt. Nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler wurde er Bayerischer Staatsminister der Justiz. Noch im gleichen Jahr wurde er zum Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz ernannt. Diese Aufgabe beschränkte sich im wesentlichen auf die Überleitung der Justizverwaltungen der Länder auf das Reichsjustizministerium. Sie fand mit dem Jahr 1934 ihren Abschluss. Mit der Überleitung der Geschäfte des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf das Reich fand auch die Tätigkeit des Angeklagten FRANK als Bayerischer Justizminister ihr Ende. Im Dezember 1934 wurde er zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. Daneben war er seit 1934 der von ihm selbst gegründeten Akademie für Deutsches Recht und Präsident der Internationalen Rechtskammer. Endlich war er Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes.

Allein schon diese Aufzählung der verschiedenen Ämter die der Angeklagte FRANK in Partei und Staat innegehabt hat, lässt ohne weiteres erkennen, dass Gegenstand seiner Tätigkeit fast ausschliesslich Fragen des Rechts waren. Seine Aufgaben beschränkten sich im wesentlichen auf die Durchsetzung des Punktes 19 des Parteiprogrammes, der ein deutsches Gemeinrecht forderte. In der Tat befassen sich fast sämtliche Reden und Veröffentlichungen des Angeklagten FRANK und zwar sowohl vor als auch nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus mit Rechtsfragen in weitestem Sinn.

H1267 - 0004

FRANK

Der Angeklagte FRANK hat bei seiner Vernehmung im Zeugenstand bekundet, dass er alles in seinen Kräften stehende getan hat, um Adolf Hitler an die Macht zu bringen und um die Gedankengänge und das Programm der Nationalsozialistischen Partei zu verwirklichen. Was immer aber auch von dem Angeklagten in dieser Richtung unternommen wurde, es ist offen geschehen. Ich kann hier im wesentlichen Bezug nehmen auf die Ausführungen, die ich im Falle des Angeklagten HESS gemacht habe. Das Ziel der Nationalsozialisten vor der Machtübernahme kann mit wenigen Worten ausgedrückt werden: Befreiung des Deutschen Volkes von den Fesseln des Versailler Vertrages, Beseitigung der in Folge dieses Vertrages und der unvernünftigen Reparationspolitik der ehemaligen Feinde Deutschlands entstandenen ungeheuren Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen Verfallserscheinungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialen und moralischen Gebiet und Wiederherstellung der Souveränität des Deutschen Reiches auf allen Gebieten. Die Anklagevertretung konnte keinerlei Beweis dafür erbringen, dass die Revision des Versailler Vertrages gegebenenfalls auch unter Anwendung von Gewaltmitteln und durch einen Krieg herbeigeführt werden sollte. Die Lage, in der sich Deutschland in den Jahren vor der Machtübernahme politisch, militärisch und wirtschaftlich befand und wo es sich nur darum handeln konnte, die furchtbaren Folgen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs zu beseitigen und sieben Millionen Arbeitslose wieder in den Wirtschaftsprozess einzuschalten, musste jede ernsthafte Erwägung auf einen Angriffskrieg als gegenstandslos erscheinen lassen.

H1267 - 0005

FRANK

Die Beweisaufnahme hat aber auch nichts ergeben, was auf das Bestehen des von der Anklagevertretung des in Anklagepunkt 1 der Anklageschrift behaupteten gemeinsamen Planes schliessen liesse, sofern man darunter einen bestimmten, fest umrissenen Plan zwischen einem engen gleichbleibenden Personenkreis versteht.

Soweit die Beteiligung des Angeklagten FRANK an diesem gemeinsamen Plan in Frage kommt, so kann hier im Gegenteil als Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere der Bekundungen des Zeugen Dr. LAMMERS und der eigenen Angaben des Angeklagten im Zeugenstand als festgestellt angesehen werden, dass FRANK n i c h t zu dem engeren Mitarbeiterkreis um Adolf Hitler gehoerte. Die Anklage konnte kein einziges Dokument dem Gericht vorlegen, das sich mit wichtigen politischen oder militärischen Entscheidungen befasste und bei denen der Angeklagte FRANK beteiligt gewesen wäre. Der Angeklagte FRANK hat insbesondere an keiner Besprechung mit Hitler teilgenommen, die die Anklagevertretung als besonders wichtig für den Nachweis des von ihr behaupteten gemeinsamen Planes bezeichnet und deren Niederschriften sie als Beweisstücke USA Nr. 25 bis 34 vorgelegt hat.

Das einzige in diesem Zusammenhang wichtige Gesetz ist das Gesetz über die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. März 1935. Ich habe bereits im Falle des Angeklagten HESS im einzelnen ausgeführt, wie es zum Erlass dieses Gesetzes gekommen ist und aus welchen Gründen hierin kein Verstoss gegen den Versailler Vertrag erblickt werden kann. Der Angeklagte FRANK hat dieses Gesetz in seiner

H1267 - 0006

FRANK

Eigenschaft als Reichsminister wie alle übrigen Mitglieder der Reichsregierung unterschrieben. Dieses Gesetz hat zum Gegenstand die Wiederherstellung der Souveränität des Deutschen Reiches, wenigstens auf militärischem Gebiet. Es wurde mit diesem Gesetz keinem anderen Volk etwas genommen. Sowohl der Inhalt dieses Gesetzes als auch die Umstände, unter denen es zustande gekommen ist, lassen keinerlei Schluss dahin zu, dass dieses Gesetz Teil eines gemeinsamen auf den Beginn eines Angriffskrieges gerichteten Planes gewesen sei. Das Deutsche Volk hatte in den vergangenen 17 Jahren erkennen müssen, dass ein Volk ohne militärische Macht und dass insbesondere ein Volk in der geographischen und militärischen Lage Deutschlands im Kreise der Völker nicht gehört wird, wenn es nicht zugleich über entsprechende Machtmittel verfügt. Aus dieser Erkenntnis hat die Regierung des deutschen Reiches die Folgerung gezogen, nachdem vierzehn Jahre lang vorher dem Deutschen Volk die Gleichberechtigung zwar immer wieder versprochen, dieses Versprechen aber nicht eingelöst und nachdem insbesondere in den Jahren 1933 und 1934 es offenbar geworden war, dass die Abrüstungskonferenz die ihr gestellten Aufgaben nicht werde erfüllen können. Im übrigen nehme ich auch Bezug auf die Proklamation der Reichsregierung an das Deutsche Volk, die im Zusammenhang mit der Verkündung des Gesetzes erlassen wurde.

Im übrigen beschränkte sich die Tätigkeit des Angeklagten FRANK auch nach der Machtübernahme bis zum Beginn des Krieges fast ausschliesslich auf die Erfüllung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Leitung der Akademie fuer Deutsches Recht und des Nationalsozialistischen Rechtswah-

H1267 - 0007

rerbundes ernuchsen. Die Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung dieser Akademie vom 11. Juli 1933. Sie sollte die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts verwirklichen. Die Akademie stand unter der Aufsicht der Reichsminister der Justiz und des Innern. Die Aufgaben der Akademie waren gesetzvorbereitender Art. Die Gesetzgebung selbst lag ausschliesslich bei den für die einzelnen Gebiete zuständigen Reichsministerien. Eine der Aufgaben dieser Akademie war, die Funktionen der Rechtsausschüsse des früheren Reichstages zu erfüllen. Tatsächlich vollzog sich die Arbeit der Akademie fast ausschliesslich in ihren zahlreichen von dem Angeklagten gegründeten Ausschüssen. Die Parteizugehörigkeit war dabei keine Bedingung für die Aufnahme in die Akademie. Der überwiegende Teil der Mitglieder der Akademie bestand aus Vertretern der Rechtswissenschaft und angesehenen Praktikern des Rechts, die nicht Mitglieder der Partei waren. Im übrigen ist bekannt, dass die Akademie für Deutsches Recht enge Beziehungen zu ähnlichen Einrichtungen des Auslandes hatte und dass zahlreiche Vertreter der ausländischen Rechtswissenschaft Vorträge in der Akademie gehalten haben. Diese Tatsachen schliessen die Annahme völlig aus, dass diese Akademie irgendeine massgebliche Bedeutung im Rahmen des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes hätte haben können. Das gleiche gilt für die Stellung des Angeklagten FRANK als Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes.

H1267 - 0008

FRANK

Die Einstellung Adolf Hitlers zur Idee des Rechtsstaates ist, sofern darüber überhaupt noch ein Zweifel bestehen konnte, durch die Beweisaufnahme in diesem Prozess völlig klar geworden. Hitler war ein Revolutionär und ein Gewaltmensch. Er betrachtete das Recht als hemmend und als Störungsfaktor für die Verwirklichung seiner machtpolitischen Pläne. Er hat übrigens über diese seine Einstellung keinen Zweifel gelassen und in einer Reihe von Reden zur Frage des Rechtsstaates sich geäussert. Er stand grundsätzlich allen Rechtswahrern mit Vorbehalt gegenüber und allein schon aus diesem Grund war es von vornherein ausgeschlossen, dass sich ein engeres Verhältnis zwischen Hitler und dem Angeklagten FRANK bilden konnte. Der Angeklagte FRANK sah seine Lebensaufgabe darin, die Idee des Rechtsstaates auch im Nationalsozialistischen Reich zu verwirklichen und vor allem die Unabhängigkeit des Richters sicherzustellen.

Diese Grundsätze hat der Angeklagte FRANK noch im Jahre 1939 vor Ausbruch des Krieges auf der Abschlusskundgebung des Tages des Deutschen Rechts in Leipzig vor 25.000 Rechtswahrern in einer grossen Rede verkündet und dabei unter anderem erklärt:

"1. Niemand soll verurteilt werden, der nicht Gelegenheit erhalten hat, sich zu verteidigen.

2. Niemand soll der von ihm in volksgenössisch einwandfreier Weise benutzten Güter verlustig gehen, es sei denn durch den Spruch des Richters. Die Ehre, die Freiheit, das Leben, der Arbeitsertrag sind solche Rechtsgüter.

3. Jedem, der unter Anklage steht, gleichgültig in welchem Verfahren, muss die Möglichkeit gegeben sein, sich einen

H1267 - 0009

Verteidiger zu nehmen, der für ihn Rechtserklärungen abzugeben vermag, er muss rechtliches, erkenntnismässig objektives Gehör finden. Wenn diese Grundsätze in einer Gemeinschaft vollendet Anwendung finden, dann ist das germanische Rechtsideal erfüllt."

Diese Grundsätze stellen eine eindeutige Absage an alle polizeistaatlichen Methoden dar und beinhalten zugleich eine eindeutige Ablehnung des Systems der Konzentrationslager. In der Tat hat aber nicht erst zu dieser Zeit der Angeklagte Frank sich gegen die Errichtung von Konzentrationslagern ausgesprochen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass er bereits in seiner Eigenschaft als Bayerischer Justizminister im Jahre 1933 gegen das Konzentrationslager Dachau Stellung genommen hat, dass er für die Durchsetzung des sogenannten Legalitätsprinzips, also die Verfolgung aller strafbaren Handlungen von Amts wegen, und auch in diesen Lagern kämpfte und dass er darüber hinaus die Auflösung des Konzentrationslagers Dachau forderte. Das letztere steht fest auf Grund der Bekundungen des kommissarisch vernommenen Zeugen Dr. Stepp.

Die Anklage scheint auch in dem Satz " Recht ist was dem Volk nützt" ein Argument für die Teilnahme des Angeklagten FRANK an dem behaupteten gemeinsamen Plan zu erblicken. Dieser Schluss kann nur bei einer völligen Verkennung dessen gezogen werden, was der Angeklagte FRANK mit diesem Satz ausdrücken wollte. Er bedeutet nichts anderes als eine Kampfansage an das individualistisch überspitzte Rechtsbewusstsein. Wie mit dem Satz " Gemeinnutz vor Eigennutz" sollte auch mit ihm die Forderung nach

H1267 - 0010

einem Recht ausgedrückt werden das mehr als früher gemeinrechtliche und sozialistische Tendenzen berücksichtigte. Er ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine andere Formulierung des Satzes : salus publica suprema lex.

Allein schon aus diesen sachlichen Gegensätzen heraus wäre es undenkbar gewesen, dass der Angeklagte FRANK zu dem engeren Mitarbeiterkreis um Hitler hätte gehören können. Die Verschiedenheit der Auffassung über die Funktionen des Rechts musste während des Krieges noch stärker in Erscheinung treten. Es konnte daher nicht überraschen, dass nach dem Tode des früheren Reichsjustizminister Dr. Guertner nicht der Angeklagte FRANK zu dessen Nachfolger ernannt wurde, sondern der Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, der Angeklagte FRANK wäre Teilnehmer eines gemeinsamen Planes gewesen, der auf die Fuehrung eines Angriffskrieges und im Zusammenhang damit auf die Begehung von Verbrechen gegen die Kriegsgesetze abzielte.

Bevor ich zu den Anklagepunkten übergehe, die dem Angeklagten FRANK im Rahmen seiner Tätigkeit als Generalgouverneur zum Vorwurf gemacht werden, will ich kurz auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Mitglied der als verbrecherisch angeklagten Organisationen eingehen.

Soweit die Verantwortlichkeit FRANKS als Mitglied der Reichsregierung zu untersuchen ist, kann ich hier im wesentlichen Bezug nehmen auf meine Ausführungen im Falle des Angeklagten HESS. Ein Unterschied ist lediglich darin zu er-

H1267 - 0011

blicken, dass der Angeklagte HESS zwar auch nur Reichsminister ohne Geschäftsbereich war, dass ihm aber auf Grund des Führererlasses vom 27. Juli 1934 in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Führers eine massgebliche Beteiligung an der Vorbereitung von Gesetzen zustand. Dies war bei dem Angeklagten FRANK nicht der Fall. Er hatte auf die Reichsgesetzgebung fast keinen Einfluss. Daraus erklärt sich die Tatsache, dass er nur ausserordentlich wenig Reichsgesetze mit unterzeichnete. Mit Ausnahme des Gesetzes vom 16. März 1935, durch welches die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt wurde, steht sein Name unter keinem der Gesetze, die die Anklage als erheblich für den Nachweis der verbrecherischen Natur der Reichsregierung als Organisation dem Tribunal unterbreitet.

Der Angeklagte FRANK war in seiner Eigenschaft als Reichsleiter und Leiter des Reichsrechtsamtes auch Mitglied des Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Eine Untersuchung dieses Anklagepunktes erscheint umso weniger veranlasst, als dem Angeklagten FRANK insoweit keine Handlungen zur Last gelegt werden, die den Tatbestand irgendeines Strafgesetzes erfüllen. Im übrigen kann ich auch hier Bezug nehmen auf die im Falle des Angeklagten HESS gemachten Ausführungen.

In Anhang A der Anklageschrift wird behauptet, dass der Angeklagte FRANK General der SS gewesen sei. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass FRANK zu keiner Zeit der SS angehört hat und dass er auch nicht den Ehrenrang eines Generals der SS innegehabt hat. Dagegen war er Obergruppenführer der SA. Hinsichtlich des Antrages der Anklage, auch diese Organisation als verbrecherisch zu erklären, gilt

H1267 – 0012

FRANK

das gleiche wie in Bezug auf den Antrag, das Korps der Politischen Leiter als verbrecherische Organisation zu erklären. Das Statut und die Anklagevertretung verlassen auch hier einen Grundsatz, der bis jetzt als unabdingbarer Bestandteil jeder neuzeitlichen Strafrechtpflege gegolten hat, dass nämlich ohne Feststellung der Schuld in jedem einzelnen Fall auch keine Strafe zulässig sei.

Meine Herren Richter !

Ich komme nun zu den Anklagepunkten, die sich auf die Tactigkeit des Angeklagten FRANK als Generalgouverneur beziehen. Als nach dem militärischen Zusammenbruch Polens die polnische Regierung das Land verlassen hatte, sah sich die deutsche Besatzungsmacht der Aufgabe gegenüber, ohne auf eine parlamentarische Vertretung oder auf die Repräsentante des früheren polnischen Staates zurückgreifen zu können, wieder eine Verwaltung aufzubauen. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten mussten umso grösser sein, als trotz der verhältnismässig kurzen Dauer des Feldzuges die Kriegsschäden vor allem auf dem Gebiete des Verkehrswesens nicht unerheblich waren. Vor allen aber wurde der Aufbau einer geordneten Verwaltung dadurch behindert, dass das einheitliche Wirtschaftsgebiet des früheren polnischen Staates aufgeteilt wurde in 3 Teile. Von dem 388 000 qkm umfassenden Gebiet des früheren polnischen Staates kamen etwa 200 000 qkm an die Sowjetunion. 97 000 qkm bildeten das Generalgouvernement, während der Rest in das Deutsche Reich eingegliedert wurde. Eine Änderung trat mit dem 1. August 1941 ein. An diesem Tag wurde als neuer Distrikt Galizien dem Generalgouvernement angeschlossen, wodurch sich das Generalgouvernement auf eine Fläche von ca. 150 000 qkm

H1267 - 0013

mit einer Einwohnerzahl von ca. 18 Millionen vergrösserte. Diese Grenzziehung bedingte für die Verwaltung des Generalgouvernements umso mehr Schwierigkeiten, als die landwirtschaftlichen Überschussgebiete an die Sowjetunion fielen, während auf der anderen Seite z.B. eine so wichtige Industriestadt wie Lodz und vor allem die Kohlenfelder von Dombrowa an das Reiche kamen.

Nach dem militärischen Zusammenbruch Polens wurde zunächst eine Militärverwaltung eingerichtet, die die vier Militärbezirke Ostpreussen, Posen, Lodz und Krakau umfasste und an deren Spitze der Oberbefehlshaber Ost Generaloberst v o n Rundstedt stand. Der Angeklagte FRANK war innerhalb dieser Militärverwaltung Oberverwaltungschef.

Die Militärverwaltung fand mit dem am 26. Oktober 1939 in Kraft getretenen Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 ihr Ende. Mit diesem Erlass wurde der Angeklagte FRANK zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestellt, die nicht dem Reich eingegliedert wurden und die kurze Zeit später die Bezeichnung "Generalgouvernement" erhielten.

Im Hinblick auf die Kuerze der mir zur Verfügung stehenden Zeit will ich davon absehen, im einzelnen zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei der Verwaltung der unter der Bezeichnung Generalgouvernement zusammengefassten Gebiete des früheren polnischen Staates die Grundsätze anzuwenden waren, die bei der Besetzung feindlichen Gebietes (occupatio bellica) zu beachten sind oder ob hier nicht vielmehr davon ausgegangen werden muss, dass nach dem Untergang des früheren polnischen Staates nach den Grundsätzen über die debellatio zu verfahren war.

H1267-0014

FRANK

Ich komme nunmehr zu der Frage, welche Vollmachten der Angeklagte FRANK in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur hatte. Nach Artikel 3 des Führererlasses vom 12. Oktober 1939 unterstand der Generalgouverneur unmittelbar dem Führer. Dem Generalgouverneur wurden nach der gleichen Bestimmung sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

Tatsächlich hatte jedoch der Generalgouverneur bei weitem nicht die Machtvollkommenheiten, wie es zunächst erscheinen möchte. Der Führererlass selbst sah im Artikel 5 vor, dass auch der Ministerrat für die Reichsverteidigung für den Bereich des Generalgouvernements Recht setzen konnte.

Die gleiche Befugnis stand den Beauftragten für den Vierjahresplan zu. In Artikel 6 war bestimmt, dass darüber hinaus alle obersten Reichsbehörden Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich waren, auch mit Wirkung für das Generalgouvernement treffen konnten.

Ausser diesen im Führererlass vom 12. Oktober 1939 vorgesehenen Einschränkungen der Machtbefugnisse des Generalgouverneurs gab es noch Vollmachten jüngeren Datums, die nicht weniger den Grundsatz der Einheit der Verwaltung durchbrochen haben. Das gilt insbesondere für die Stellung des Generalsbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Ich nehme hier Bezug auf die von der Anklage und von der Verteidigung vorgelegten einschlägigen Dokumente, insbesondere auf den Erlass des Führers vom 21. März 1942 in welchem ausdrücklich bestimmt ist, dass sich die Befugnisse des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auch auf das Gebiet des Generalgouvernements erstrekken. Die gesamte Rüstungswirtschaft im Generalgouvernement unterstand zunächst dem Oberkommando der Wehrmacht und

H1267 - 0015

FRANK

wurde nach Errichtung des Reichsministeriums für Rüstung diesem Ministerium unterstellt. Auf Grund der Beweisaufnahme steht weiterhin fest, dass noch auf anderen Gebieten der Grunsatz der Einheit der Verwaltung weitgehend durchbrochen war. Ich nehme hier insoweit Bezug auf die Angaben der Zeugen Dr. Lammers und Dr. Bühler und auf den Inhalt der von mir vorgelegten Dokumente, insbesondere auch auf das Dokument USA - 135. Es handelt sich dabei um die Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa), in welchen ausdrücklich bestimmt ist, dass der Oberbefehlshaber des Heeres berechtigt sein sollte " diejenigen Massnahmen im Generalgouvernement anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur Sicherung der Truppe notwendig sind " und in denen der Oberbefehlshaber ermächtigt wird, seine Befugnisse auf die Heeresgruppen und Armeen weiter zu übertragen.

Alle diese Durchbrechungen des Grundsatzes der Einheit und der Verwaltung als Sondervollmachten müssen jedoch zurücktreten vor der Sonderstellung, die dem Reichsführer SS Himmler auch für das Gebiet des Generalgouvernements eingeräumt worden war. Auf Grund der Beweisaufnahme und insbesondere auf Grund der Aussagen des Oberregierungsrates im Reichssicherheitshauptamt Dr. Bilfinger steht fest, dass bereits im Jahre 1939 bei Gelegenheit der Ernennung des Angeklagten zum Generalgouverneur ein geheimer Erlass herausgegeben wurde, in welchem bestimmt war, dass der Höhere SS und Polizeiführer Ost seine Weisungen unmittelbar vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler empfangen solle. Ebenso ist in dem Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung des deutschen Volkstums bestimmt, dass

H1267 – 0016

der Reichsführer ᛋᛋ unmittelbar berechtigt sein sollte, die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung durchzuführen.

Diese beiden Erlasse räumten dem Reichsführer ᛋᛋ Himmler Vollmachten ein, die vom ersten Tag des Bestehens des Generalgouvernements an die Verwaltung in diesem Gebiet vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten stellen sollte. Denn sehr bald zeigte sich, dass die unter dem Generalgouver neur stehende allgemeine Verwaltung über keine Exekutivorgane im eigentlichen Sinne verfügte. Dadurch, dass der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer Ost seine Weisungen und Befehle unmittelbar von Reichsführer ᛋᛋ Himmler erhielt und er sich weigerte, Weisungen des Generalgouverneurs auszuführen, ergab sich sehr bald, dass im Generalgouvernement in Wirklichkeit zwei Gewalten herrschten. Die dadurch bedingten Schwierigkeiten mussten umso grösser werden, als der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer Krüger, der nicht weniger als vier Jahre lang der unmittelbare Vertreter Himmlers im Generalgouvernement war, die Verwaltung des Generalgouvernements vor der Durchführung polizeilicher Massnahmen nicht einmal verständigte.

Es ist im staatlichen Leben eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache, dass jede Verwaltung ohne polizeiliche Exekutivorgane auf die Dauer nicht in der Lage ist, die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen. Dies trifft schon auf normale Verhältnisse zu, muss aber vor allen für die Verwaltung besetzter Gebiete gelten. Hält man sich dann noch vor Augen, dass nicht nur der Reichsführer ᛋᛋ Himmler seine Weisungen unter Umgehung des Generalgouverneurs unmittel-

H1267 - 0017

FRANK

bar an den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer erteilte, sondern dass darüber hinaus auch die Ämter III, IV, V und VI des Reichssicherheitshauptamtes ebenfalls unmittelbar Befehle erteilten und zwar an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, so wird man ermessen können, mit welchen Schwierigkeiten jeden Tag die zivile Verwaltung des Generalgouvernements zu kämpfen hatte.

Unter diesen Umständen blieb dem Generalgouverneur nichts anderes übrig, als immer wieder zu versuchen, nach Möglichkeit irgendeine Form der Zusammenarbeit mit der Sicherheitspolizei zu erreichen, wenn er nicht überhaupt den Versuch aufgeben wollte, im Generalgouvernement eine zivile Verwaltung aufzubauen. Und in der Tat ist die mehr als fünfjährige Geschichte der Verwaltung des Generalgouvernements zu einem wesentlichen Teil nichts anderes als eine Aufzählung der ununterbrochenen Kämpfe, die zwischen dem Generalgouverneur und der Verwaltung auf der einen Seite und der durch den Reichsführer ᛋᛋ Himmler und den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Ost verkörperten Sicherheitspolizei einschliesslich des SD auf der anderen Seite.

Das gleiche gilt für die Tätigkeit Himmlers und dessen Organe auf dem Gebiete der Umsiedlungen. Als Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums führte Himmler mit seinen Organen Umsiedlungsmassnahmen durch, ohne vorher mit der Verwaltung des Generalgouvernements auch nur Fühlung zu nehmen und den Generalgouverneur zu verständigen.

Die bereits durch die Beweisaufnahme festgestellten zahlreichen Beschwerden des Generalgouverneurs beim Reichs-

H1267 - 0018

FRANK

minister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers über die Massnahmen des Reichsführers und des Höheren SS- und Polizeiführers Ost und die dadurch bedingten Schwierigkeiten in der Verwaltung dieses Gebietes führten im Jahre 1942 zu dem Versuch, das Verhältnis zwischen der Verwaltung und der Polizei neu zu regeln. Bei rückschauender Betrachtung kann auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme heute gesagt werden, dass auch dieser Versuch von Seiten Himmlers und der Sicherheitspolizei nur dazu benützt wurde, um auch nach aussenhin die Stellung des Generalgouverneurs und seiner zivilen Verwaltung zu untergraben.

Durch den Erlass des Führers vom 7. Mai 1942 wurde im Generalgouvernement ein Staatssekretariat für das Sicherheitswesen errichtet und zum Staatssekretär der Höhere SS- und Polizeiführer ernannt. Nach Artikel II dieses Erlasses war der Staatssekretär für das Sicherheitswesen zugleich der Vertreter des Reichsführers SS in dessen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums. Die entscheidende Bestimmung dieses Erlasses ist in Artikel IV enthalten worin u.a. wörtlich bestimmt ist: " Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei kann dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen auf dem Gebiet des Sicherheitswesens und der Festigung des deutschen Volkstums unmittelbar Weisungen erteilen."

Damit wurde ausdrücklich und nun auch öffentlich der Inhalt des geheimen Erlasses bestätigt, der bereits im Jahre 1939 anlässlich der Errichtung des Generalgouvernements ergangen und in welchem ebenfalls bestimmt worden war, dass der Höhere SS- und Polizeiführer Ost unmittelbar seine Weisungen von den Berliner Zentralstellen, vor allem aber vom

H1267 – 0019

FRANK

Reichsführer ᛋᛋ persönlich bekommen sollte. Zwar ist in Artikel V des Führererlasses vom 7. Mai 1942 vorgesehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der deutschen Polizei die Entscheidung des Führers durch den Reichsminister und Chef der Kanzlei einzuholen sei.

Der Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers wurde vor diesem Gericht auch in dieser Frage als Zeuge vernommen. Er bekundet, dass, soweit es ihm selbst überhaupt möglich war, den Führer mit diesen Fragen zu befassen, dieser grundsätzlich immer die Auffassung Himmlers gebilligt hat. Dies kann nicht überraschen, wenn man sich die Stellung Himmlers im deutschen Regierungssystem vor allen der letzten Kriegsjahre vor Augen hält. Damit war dem Angeklagten FRANK auch jede Möglichkeit genommen, in irgendeiner Form auf die Massnahmen Himmlers und des Höheren ᛋᛋ - und Polizeiführers Ost Einfluss zu nehmen.

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 des Führererlasses vom 7. Mai 1942 musste der Geschäftsbereich des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen neu festgelegt werden. Sowohl der Höhere ᛋᛋ und Polizeiführer und hinter ihm stehend der Reichsführer ᛋᛋ versuchten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geschäftsbereichs des Staatssekretariats für das Sicherheitswesen so viel wie möglich in ihre Zuständigkeit zu bekommen, während umgekehrt selbstverständlich der Generalgouverneur im Interesse der Aufrechterhaltung einer einigermassen geordneten Verwaltung bestrebt war, wenigstens bestimmte Gebiete der Ordnungspolizei und der Verwaltungspolizei zu bekommen. Aus diesen Kämpfen ist eindeutig die Polizei als Sieger hervorgegangen.

H1267 - 0020

FRANK

Am 3. Juni 1942 musste sich der Generalgouverneur bereit erklaeren, in einem Erlass ueber die Ueberweisung von Dienstgeschaeften auf den Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen saemtliche Sachgebiete der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei auf diesen Staatssekretaer zu uebertragen. Ich habe im Beweisverfahren als Beweisstueck Frank Nr. 4 diesen Erlass mit seinen Anlagen A und B dem Gericht vorgelegt. Die beiden Anlagen enthalten alle Sachgebiete der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, die es im deutschen Polizeiwesen ueberhaupt gegeben hat. In der Anlage A, die die Sachgebiete der Ordnungspolizei umfasst, wurden in 26 Ziffern aber nicht nur ordnungspolizeiliche Sachgebiete auf den Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen uebertragen, sondern darueber hinaus auch fast das ganze Gebiet der sogenannten Verwaltungspolizei. Ich erwaehne als eines von zahlreichen Beispielen nur die Ziffer 18, mit welcher saemtliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Preisueberwachung der Ordnungspolizei und damit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer uebertragen wurden. Was fuer die Ordnungspolizei gilt, trifft in noch hoeherem Masse fuer die Sachgebiete der Sicherheitspolizei zu. Eine Aenderung gegenueber dem frueheren Zustand ist hier insofern nicht eingetreten, als die gesamte politische Polizei und die Kriminalpolizei der politische Nachrichtendienst, die Judenangelegenheiten und aehnliche Zustaendigkeiten dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer unterstellt wurden. Diese Aufgaben erfuellte er als Leiter der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes voellig unabhaengig von der Verwaltung des Generalgouvernements schon auf Grund des Geheimen Erlasses aus dem Jahre 1939. Darueber hinaus sind dem Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen auch Sachgebiete uebertragen worden, die mit den Aufga-

H1267 - 0021

ben der Sicherheitspolizei nur in sehr entfertem Zusammenhang stehen, wie das gesamte Feiertagsrecht und aehnliches. Von nicht unerheblichen Bedeutung sind die beiden letzten Ziffern in den Anlagen A und B, in denen ausdruecklich vorgesehen ist, dass die Vertretung des Generalgouvernements - nicht des Gouverneurs - bei Besprechungen und Sitzungen namentlich bei de Reichszentralbehoerden auf allen Gebieten der Ordnungs- und Sicherheitspolizei beim Hoeheren SS- und Polizeifuehrer liegen sollte. Damit war endg ltig jede Zustaendigkeit des Generalgouverneurs auch auf den an sich unbedeutenden Gebieten der Verwaltungspolizei auf die Organe des Reichsfuehrers SS Himmler uebergegangen und die Verwaltung des Generalgouvernements damit auch der letzten Reste einer eigenen Exekutive beraubt.

Nur bei Beruecksichtigung d ieser Tatsachen und der Entwicklung des Verhaeltnisses zwischen Verwaltung und Polizei im Generalgouvernement kann eine auch nur einigermassen zutreffende Beurteilung dessen erfolgen, was sich im Generalgouvernement ereignete und das zum Teil den Gegenstand der Anklage in diesem Verfahren bildet.

Meine Herren Richter !

Die von der Anklage gegen den Angeklagten Dr. Frank erhobenen Beschuldigungen werden im wesentlichen durch Zitate aus dem Tagebuch des Angeklagten zu beweisen versucht. Hierzu ist grundsaetzlich folgendes zu sagen:

Dieses Tagebuch wurde von dem Angeklagten FRANK nicht persoenlich gefuehrt, sondern von Stenographen verfasst, die bei den Regierungssitzungen und anderen Besprechungen des Generalgouverneurs zugegen waren. Es umfasst in 42 Baenden nicht weniger als 10 bis 12 000 Schreibmaschinenseiten.

H1267 - 0022

FRANK

Die Eintragungen erfolgten von einer einzigen Ausnahme abgesehen nicht auf Grund des Diktats des Angeklagten, sondern in Form von Niederschriften der Stenographen. Zum grossen Teil - und das ergibt sich aus dem Tagebuch selbst - haben die Verfasser dieses Tagebuches nicht die einzelnen Reden und Äusserungen wörtlich niedergelegt, sondern mit eigenen Worten zusammengefasst. Die Eintragungen im Tagebuch wurden von dem Angeklagten nicht nachgelesen und-wiederum von einer einzigen Ausnahme abgesehen - auch nicht unterschrieben. Die in verschiedenen Bänden des Tagebuches eingehefteten Anwesenheitslisten - sie sind nur in den Bänden über die Regierungssitzungen enthalten - vermögen einen Bestätigungsvermerk über die Richtigkeit nicht zu ersetzen. Es steht ferner auf Grund der Beweisaufnahme fest, dass sehr viele Eintragungen im Tagebuch nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen zustande gekommen sind, sondern dadurch, dass die Verfasser des Tagebuches sich nachträglich von den Teilnehmern einer Regierungssitzung oder einer anderen Konferenz den wesentlichen Inhalt der Besprechungen berichten liessen und dann mit eigenen Worten im Tagebuch zum Ausdruck brachten.

Darüber hinaus kann bei einer Durchsicht des Tagebuches leicht festgestellt werden, dass die Eintragungen nicht vollständig sein können.

Alle diese Tatsachen zwingen zu dem Schluss, dass der materielle Beweiswert dieses Tagebuches nicht überschätzt werden darf. Der Beweiswert dieses Tagebuches steht auf jedem Fall in keinem Verhältnis zu dem Beweiswert von Eintragungen, die von der in Frage kommenden

H1267 - 0023

FRANK

Person selbst gemacht werden.

Wesentlich erscheint mir aber, vor allem folgendes zu sein:
Der Inhalt jeder Urkunde hat nur insoweit materiellen Beweiswert, als die Urkunde in ihrer Gesamtheit der Beurteilung unterzogen wird. Das Tagebuch des Angeklagten FRANK ist mit seinen 10 bis 12 000 Seiten eine einheitliche Urkunde. Es geht nicht an, einzelne Eintragungen für sich allein zum Gegenstand des Beweisverfahrens zu machen, ohne den Zusammenhang herzustellen, in welchem die Eintragungen zum Teil nur verstanden werden können. Es geht aber vor allem nicht an und verstösst gegen die Grundsätze jeder Beweisführung, aus einem einheitlichen Vorgang, wie ihn z.B. eine lange Rede darstellt, nur einzelne Sätze zum Gegenstand des Beweisverfahrens zu machen. Ich habe im Dokumentenbuch Nr. II einige derartige Beispiele aufgeführt und ich nehme darauf Bezug.

Wie der Angeklagte FRANK im Zeugenstand mit Recht selbst betont hat, stellt das Tagebuch ein einheitliches Ganzes dar und kann auch nur in seiner Gesamtheit als Beweismittel Gegenstand des Beweisverfahrens sein. Ich habe das mehr als 10 000 Seiten umfassende Tagebuch durchgelesen und kann diese Auffassung nur bestätigen. Dies war auch der Grund, warum ich nicht etwa einzelne Eintragungen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht habe, sondern das gesamte Tagebuch.

Wenn ich selbst im Beweisverfahren einzelne Eintragungen des Tagebuches verlesen habe und wenn ich im Rahmen der gegenwärtigen Darstellung noch einige Zitate aus diesem Tagebuch geben werde, dann kann ebenso wie den Auszügen, die

H1267 - 0024

FRANK

die Anklage vorgelegt hat selbstverstaendlich auch diesen Zitaten ein Beweiswert nur im Rahmen des ganzen Tagebuches zuerkannt werden.

Auf Grund der Beweisaufnahme, kann ferner folgendes als festgestellt angesehen werden: Wie sich aus den Tagebuechern und insbesondere aus den Bekundungen der Zeugen Buehler, Boepple und Meidinger ergibt, hat der Angeklagte FRANK in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur an einem Tag oft zwei und drei Reden aus dem Stegreif gehalten.

Die von der Anklage vorgelegten Auszuege aus dem Tagebuch sind zum groessten Teil einzelne Saetze aus solchen Reden. Beruecksichtigt man nun das Temperament des Angeklagten und seine Neigung zu zugespitzten Formulierungen, so ist auch das mit ein Grund,der den Beweiswert dieser Tagebuchauszuege herabzusetzen geeignet ist. Und tatsaechlich finden sich viele Tagebucheintragungen, die in offenem Widerspruch stehen zu den Eintragungen ueber den gleichen Gegenstand, die kurz vorher oder wenig spaeter erfolgt sind.

Bei den vielen Reden, die der Angeklagte FRANK gehalten hat, darf auch folgendes nicht ausser Betracht bleiben und auch das kann auf Grund der Beweisaufnahme als festgestellt angesehen werden: Als offener Verfechter der Idee des Rechtstaates und der Unabhaengigkeit des Richters konnte es nicht ausbleiben, dass der Angeklagte FRANK in immer hoeherem Masse in einen scharfen Gegensatz zu den Repraesentanten des Systems des Polizeistaates geriet, wie es im Laufe des Krieges immer mehr in die Erscheinung getreten ist und zwar sowohl innerhalb des Reichsgebietes als auch in den besetzten Gebieten. Die Repraesentanten dieses Polizei-

H1267-0025

staates waren aber der Reichsfuehrer SS Himmler und fuer das Gebiet des Generalgouvernements der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Ost und hier vor allem wieder der SS- Obergruppenfuehrer und General der Polizei Krueger. Das Verhaeltnis zwischen dem Angeklagten FRANK auf der einen Seite und dem Reichsfuehrer SS Himmler und dessen Vertreter Obergruppenfuehrer Krueger auf der anderen Seite war schon bei Errichtung des Generalgouvernements denkbar schlecht. Es musste noch mehr leiden, als die Verschiedenheit der Auffassungen ueber die Aufgaben der Polizei immer offener zu Tage trat und der Angeklagte FRANK gezwungen war, wegen der Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des SD sich immer wieder und immer schaerfer mit Beschwerden an den Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers und an den Fuehrer selbst zu wenden.

Wie ich bereits eingangs ausgefuehrt habe, blieb auf der anderen Seite dem Generalgouverneur in Folge des Fehlens einer eigenen Exekutive nichts anderes uebrig, als immer wieder den Versuch zu machen, die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung und die der Polizei zu koordinieren, um ueberhaupt noch eine Verwaltungstaetigkeit durchfuehren zu koennen. Diese Absichten bedingten aber selbstverstaendlich wenigstens nach aussenhin ein gewisses Eingehen auf die allgemeine Einstellung der Sicherheitspolizei und vor allem des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers Ost. Darueber hinaus hat aber die Beweisaufnahme weiterhin ergeben, dass die zwischen dem Generalgouverneur und dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer bestehende Spannung oft ein Ausmass erreichte, dass der Angeklagte FRANK sich bedroht fuehlen musste und, um mit den Worten des Zeugen Buehler zu spre-

H1267 - 0026

chen, er nicht mehr frei und Herr seiner eigenen Entschliessungen war. In der Tat sind die Bekundungen des Zeugen von dem Bach-Zelewsky und des Zeugen Dr. Albrecht in diesem Punkt voellig eindeutig. Mit Recht hat daher der Zeuge Dr. Buehler auch darauf hingewiesen, dass der Angeklagte FRANK sich immer dann in besonders scharfen Aeusserungen erging, wenn der Hoehere SS- und Polizeifuehrer oder der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD an den Besprechungen teilnahmen und dass seine Ausfuehrungen in einem durchaus anderen Ton gehalten waren, wenn er nur vor den Maennern der Verwaltung sprach. Eine auch nur fluechtige Durchsicht des Tagebuches bestaetigt dies auch. Alle diese Umstaende werden bei der Beurteilung des materiellen Beweiswertes des Tagebuches des Angeklagten FRANK mit zu beruecksichtigen sein. Dabei soll auch nicht unerwaehnt bleiben, dass diese Tagebuecher das Einzige waren, was FRANK von seinem persoenlichen Eigentum aus der Burg in Krakau retten konnte. Er hat saemtliche Tagebuecher bei seiner Festnahme den ihn verhaftenden Offizieren uebergeben. Es waere fuer ihn ein leichtes gewesen, diese Tagebuecher zu vernichten.

Meine Herren Richter !

Ich komme nunmehr zu den einzelnen gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und zu ihrer rechtlichen Wuerdigung Der Angeklagte Frank wird beschuldigt, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet bei Verwaltung besetzter Gebiete genehmigt, geleitet und an ihnen teilgenommen zu haben.

Das geltende Recht geht grundsaetzlich davon aus, dass Subjekt des Voelkerrechts nur der souveraene Staat, nicht aber der Einzelmensch ist. Eine voelkerrechtliche Verpflichtung eines Einzelmenschen wuerde nur dann vorliegen, wenn das Voelkerrecht selbst einen Tatbestand mit einer Unrechtsfolge

H1267 - 0027

FRANK

verknuepfen und anordnen wuerde, dass diese Normen unmittelbar auf den von einem Menschen gesetzten Tatbestand anzuwenden sind. Erst dadurch wuerden die Einzelpersonen, die nach geltendem Recht nur dem staatlichen Strafrecht unterworfen sind, ausnahmsweise unmittelbar durch das Voelkerrecht selbst verpflichtet werden.

In Abweichung von dieser Regel laesst das geltende Voelkerrecht nur ausnahmsweise zu, dass ein Staat einen in seiner Gewalt gefallenen Angehoerigen des Feindes bestrafen kann, wenn er sich vor der Gefangennahme einer Verletzung des Kriegsrechts schuldig gemacht hat. Eine Bestrafung ist aber auch hier ausgeschlossen, wenn die Tat nicht aus eigenem Antrieb begangen wurde, sondern ausschliesslich dem Heimatstaat zugerechnet werden kann. Im uebrigen sind der Begriff des Kriegsverbrechens und seine Tatbestandsmerkmale sowohl in der Rechtssprechung als auch in der Literatur aeusserst umstritten.

Auch die Haager Landkriegsordnung, die als Anlage zu dem IV. Abkommen betreffend die Gesetze und Gebraeuche des Landkrieges eine Kodifikation einzelner Materien des Kriegsrechtes bringen sollte enthaelt keine Tatbestaende, die als Grundlage fuer eine strafrechtliche Haftung von Einzelpersonen herangezogen werden koennten. In Artikel 3 dieses Abkommens ist vielmehr ausdruecklich bestimmt, dass nicht Einzelpersonen, sondern der Staat, welcher die Bestimmungen der Ordnung verletzt gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und auch fuer alle Handlungen verantwortlich sei, die von dem zu seiner bewaffneten Macht gehoerenden Personen begangen werden.

H1267-0028

FRANK

Im übrigen ist zu der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 folgendes zu sagen:

Die in ihr niedergelegten Grundsätze beruhen auf den Erfahrungen der Kriege des 19. Jahrhunderts. Diese Kriege beschränken sich im wesentlichen auf die unmittelbar daran beteiligten bewaffneten Streitkräfte.

Bereits der erste Weltkrieg hat diesen Rahmen verlassen und zwar nicht nur im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung der kriegerischen Auseinandersetzungen. Der Krieg wurde vielmehr zu einem Vernichtungskampf der einzelnen Völker, bei dem jede Kriegspartei ihr gesamtes Kriegspotential und ihre sämtlichen materiellen und immateriellen Kräfte einsetzte. Der zweite Weltkrieg musste im Hinblick auf die Vervollkommnung der Kriegstechnik den in der Haager Landkriegsordnung für die Kriegführung vorgesehen Rahmen vollends sprengen. Das kann durch den Augenschein bewiesen werden: Der heutige Zustand Europas zeigt es. Hält man sich dann noch vor Augen, dass allein in Deutschland infolge von Fliegerangriffen nicht nur fast alle Städte zum grössten Teil zerstört wurden, dass dabei erheblich mehr als eine Million Menschen der Zivilbevölkerung ihr Leben eingebüsst haben, dass bei einem einzigen Grossangriff auf die Stadt Dresden 300 Tausend Menschen ihr Leben verloren haben, dann wird man ermessen können, dass die in der Haager Landkriegsordnung niedergelegten Regeln jedenfalls auf weiten Gebieten des Kriegsrechts kein zutreffender Ausdruck mehr sein können für die im Kriege zu beachtenden Gesetze und Gebräuche. Sollte darüber aber noch irgendein Zweifel bestehen, dann werden diese sicher behoben durch die Folgen der zwei Atombomben, die Hiroshima und Nagasaki dem Erdeboden gleich machten und hunderttausende von Menschen töteten.

H1267-0029

FRANK

Unter diesen Umstaenden koennen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung auch nicht im uebertragenen Sinn und in entsprechender Anwendung zur Begruendung einer persoenlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden.

Bei dieser Sachlage muss es als ausgeschlossen angesehen werden, die Tatbestandsmerkmale des sogenannten Kriegsverbrechens allgemein und eindeutig zu bestimmen. Im Hinblick darauf, dass auch Artikel 6 des Statuts fuer das Internationale Militaertribunal nur eine beispielhafte Aufzaehlung geben will, kann die Frage, ob in einem bestimmten Verhalten der Tatbestand eines Kriegsverbrechens zu erblicken ist oder nicht, nur von Fall zu Fall beantwortet werden und auch hier nur unter Beruecksichtigung aller Umstaende.

Im Rahmen der Beweisfuehrung fuer die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten FRANK hat die Anklagevertretung als Beweisstueck USA 609 (864 PS) eine Niederschrift ueber die Besprechung des Fuehrers mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ueber die kuenftige Gestaltung der polnischen Verhaeltnisse zu Deutschland vorgelegt. Diese Besprechung hat am 17.10.1939 stattgefunden. Es wird behauptet, dass allein schon dieses Protokoll, in welchem die Verwaltungsziele des Angeklagten Frank im Generalgouvernement niedergelegt sein sollen, einen mit den Gesetzen der Kriegsfuehrung und der Menschlichkeit im Gegensatz stehenden Plan oder Verschwoerung darstelle. Diese Schlussfolgerung ist, jedenfalls soweit der Angeklagte FRANK in Betracht kommt, nicht zulaessig.Die Anklagevertretung konnte nicht den Nachweis erbringen, dass dem Angeklagten FRANK vom Fuehrer

H1267-0030

ein Auftrag erteilt worden war, der in Uebereinstimmung stand mit den in dieser Besprechung geforderten Verwaltungszielen. Dies erscheint auch deshalb sehr unwahrscheinlich, weil die in dieser Besprechung aufgestellten Richtlinien sich in der Hauptsache auf Massnahmen bezogen, die nicht von der allgemeinen Verwaltung, sondern nur von der Sicherheitspolizei, dem Sicherheitsdienst und den uebrigen Organen und Aemtern des Reichsfuehrers SS Himmler durchgefuehrt werden konnten. Es ist in diesem Zusammenhang vor allem auch auf die Vollmachten hinzuweisen, die dem Reichsfuehrer SS Himmler schon vor dieser Besprechung in seiner Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums erteilt worden waren. Tatsaechlich ist nun in der Urkunde USA - 609 am Schluss verwiesen auf einen an Himmler erteilten Auftrag. Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte FRANK bereits Mitte September 1939 in einer sehr kurzen Besprechung von Hitler den Auftrag bekommen hatte, als Oberverwaltungschef die zivile Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete zu uebernehmen und er dann Hitler sehr lange Zeit nicht mehr gesehen hat, muss mit Sicherheit angenommen werden, dass die in der Besprechung zwischen Hitler und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellten Richtlinien nicht fuer den Angeklagten FRANK, sondern fuer den Reichsfuehrer SS Himmler bestimmt waren, der allein ueber die erforderlichen Vollzugsorgane verfuegte.

Ein anderes Dokument, auf das die Anklagevertretung Bezug genommen hat und aus welchem sich ebenfalls die Strafbarkeit der Verwaltungsziele des Angeklagten FRANK ergeben soll ist USA-Beweisstueck Nr. 297 (EC 344-16). Gegenstand dieses Dokuments ist eine Besprechung, die der Angeklagte

H1267 - 0031

FRANK

FRANK am 3. Oktober 1939 mit einem Hauptmann Varain gehabt haben soll. Der Angeklagte FRANK hat bei seiner Vernehmung im Zeugenstand ausgesagt, dass er derartige oder aehnliche Ausfuehrungen zu einem Offizier niemals gemacht habe. Im uebrigen ergibt sich schon bei einem Vergleich der Daten, dass diese Unterredung, auch wenn sie stattgefunden haben soll, in keinem Zusammenhang stehen kann mit dem Inhalt der Besprechung zwischen dem Fuehrer und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, da diese erst am 17. Oktober 1939 stattgefunden hat, zeitlich also spaeter erfolgte.

Zwar nicht im Rahmen der Beweisfuehrung deren Gegenstand die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten FRANK war, aber bei der Anklage ueber die sogenannte Germanisierung wurde ein Dokument unter der Nummer USA- Beweisstueck 300 (661 - PS) vorgelegt. Es handelt sich um eine Denkschrift mit der Bezeichnung " Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten". Nach einem Vermerk auf dem Titelblatt sollte der juristische Teil als Vorlage fuer den nationalitaetenrechtlichen Ausschuss der Akademie fuer Deutsches Recht dienen. Diesem Dokument kann im Rahmen der persoenlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten FRANK keine beweiserhebliche Bedeutung zukommen. Er hat bei seiner Vernehmung im Zeugenstand erklaert, zu dieser Arbeit keinen Auftrag erteilt zu haben und den Inhalt auch nicht zu kennen. Darueber hinaus duerfte dieserUrkunde fuer den Rahmen dieses Prozesses ueberhaupt kein materieller Beweiswert zuzuerkennen sein.

H1267-0032

FRANK

Die Denkschrift laesst weder den Verfasser erkennen, noch ergibt sich aus ihr, in welchem Auftrag sie verfasst wurde. Nach dem ganzen Inhalt und der Form scheint es sich nicht um ein amtliches Dokument zu handeln, sondern eher um die Arbeit einer Privatperson. Als Fundort wurde das Justizministerium in Kassel angegeben. Tatsaechlich aber gibt es seit vielen Jahrzehnten in Kassel kein Justizministerium mehr. Alle diese Umstaende lassen den materiellen Beweiswert dieser Urkunde als mindestens sehr gering erscheinen.

Was immer aber auch der Beweiswert sein mag von Niederschriften ueber Besprechungen, die im Jahre 1939 anlaesslich der Errichtung des Generalgouvernements stattgefunden haben: Fuer die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten FRANK ist nicht so sehr von wesentlicher Bedeutung, was Hitler, er selbst oder andere Personen bei dieser oder jener Gelegenheit gesagt haben, sondern welche Politik der Angeklagte FRANK tatsaechlich gegenueber dem polnischen und ukrainischen Volk betrieben hat. Und hier kann nun kein Zweifel moeglich sein und zwar auf Grund des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere aber auf Eintragungen im Tagebuch des Angeklagten selbst, dass er alle auf eine Germanisierung gerichteten Tendenzen und Massnahmen ablehnte. Aus den von mir dem Gericht vorgelegten Tagebuchauszuegen ergibt sich das mit aller Deutlichkeit. So erklaerte er auf einer Abteilungsleitersitzung am 8. Maerz 1940, also vor den Maennern, die als Leiter der verschiedenen Hauptabteilungen seine Richtlinien in die Wirklichkeit umzusetzen hatten, folgendes:

" ... Vom Fuehrer ist mir aufgegeben worden, das Generalgouvernement als Heimstaette des polnischen Volkes zu betrachten. Demnach ist keine irgendwie geartete Germanisierung moeg

H1267 - 0033

FRANK

lich. Ich bitte Sie, in Ihren Ämtern strengstens auf die Zweisprachigkeit sehen zu wollen; ich bitte Sie auch, bei den Distrikten und Kreishauptmannschaften darauf hinzuweisen, dass dieser Sicherung des polnischen Eigenlebens nicht in gewalttätiger Weise entgegengetreten wird. Wir haben hier demnach vom Führer in gewissem Sinne die treuhänderische Pflege des polnischen Volkstum übernommen ... " Ende des Zitats.

Allein schon diese Erklärung lässt mit Sicherheit den Schluss zu, dass die in dem Dokument USA 609 (864 - PS) in der Besprechung zwischen Hitler und dem Chef des OKW am 17. Oktober 1939 aufgestellten Richtlinien unmöglich zum Gegenstand des dem Angeklagten FRANK erteilten Auftrag gemacht worden sein können. Aus der gesamten Tätigkeit des Höheren SS- und Polizeiführers Ost vom ersten Tag seiner Ernennung an kann vielmehr mit Sicherheit geschlossen werden, dass Hitler die in der Besprechung mit dem Chef des OKW niedergelegten Richtlinien dem Reichsführer SS Himmler erteilt hat.

In der gleichen Linie bewegt sich ein Tagebucheintrag vom 19.2.1940, in welcher sich der Angeklagte FRANK.fuer die Bildung eines polnischen Regierungs- oder Regentschaftsrates ausspricht.

In programmatischer Form hat der Angeklagte FRANK die von ihm erteilten Richtlinien in der allgemeinen Verwaltung auf einer Arbeitstagung der Abteilungsleiter, Kreishauptmänner und Stadthauptmänner des Distrikt Radom am 25. Februar 1940 verkündet. Der Angeklagte FRANK erklärt dabei unter anderem folgendes :

" 1. Das Generalgouvernement umfasst den Teil der besetzten

H1267 - 0034

polnischen Gebiete, der nicht Bestandteil des Deutschen Reiches ist ...

2. Dieses Gebiet ist vom Führer als Heimstätte des polnischen Volkes bestimmt worden. Es wurde mir in Berlin vom Führer und vom Generalfeldmarschall Göring immer wieder eingeschärft, dass das Gebiet nicht der Germanisierung ausgeliefert wird.

3. Nach den uns gegebenen Weisungen gelten jetzt auch hier nach der vom Führer gegebenen Verordnung die polnischen Gesetze weiter ..." Ende des Zitats.

Am 7. Juni 1942 erklärte der Angeklagte FRANK wörtlich :

" Wir kommen und gehen in dieses Land nicht als Gewaltherrscher. Unsere Absichten sind nicht terroristischer oder unterdrückerischer Art. Wir behüten wohlgefügt in die Interessen des grossdeutschen Raumes die Lebensrechte auch der Polen oder Ukrainer in diesem Raum. Wir haben den Polen und Ukrainern weder ihre Kirchen noch ihre Schulen und ihre Erziehung genommen. Der Deutsche will nicht gewalttätig entnationalisieren, wir sind uns selbst genug, und wir wissen, dass man in unsere Gemeinschaft hineingeboren werden muss und dass es eine Auszeichnung ist, ihr anzugehören. Daher können wir auch mit diesem Werk vor der Welt bestehen ." Ende des Zitats.

Diese Beispiele könnten noch durch viele vermehrt werden die alle deutlich erkennen lassen, dass jedenfalls die Massnahmen des Angeklagten FRANK auf eine pflegliche Behandlung des polnischen Volkstums abgestellt waren und dass er jede Gewaltpolitik ablehnte.

H1267 - 0035

FRANK

Ich komme nunmehr zu der sogenannten ausserordentlichen Befriedungsaktion. Als im September 1939 der Feldzug gegen Polen zu Ende gegangen war, war das nicht gleichbedeutend mit dem Aufhören jeden Widerstandes. Schon kurze Zeit später bildeten sich neue Widerstandszentren und als am 9. April 1940 die deutschen Truppen Dänemark und Norwegen besetzten und am 10. Mai 1940 das deutsche Westheer zum Angriff angetreten war, glaubten die Führer der damaligen polnischen Widerstandsbewegung im Hinblick auf die allgemeine politische und militärische Lage, dass nunmehr die Zeit zum Losschlagen gekommen sei. Diese Widerstandsbewegung war umso gefährlicher, als in ihr versprengte und nicht unerhebliche Reste des früheren polnischen Heeres sich betätigten. Aus einer grossen Anzahl von Einträgen aus dem Tagebuch des Angeklagten FRANK ergibt sich, dass sich die Sicherheitslage zu dieser Zeit von Tag zu Tag verschlechterte. So lautet eine Eintragung vom 16. Mai 1940 wie folgt:
" ... Die allgemeine Kriegslage zwingt zu ernstester Betrachtung der inneren Sicherheitslage des Generalgouvernements. Aus einer Fülle von Anzeichen und Handlungen kann man den Schluss ziehen, dass eine grossorganisierte Widerstandswelle der Polen im Lande vorhanden ist und man unmittelbar vor dem Ausbruch grösserer gewaltsamer Ereignisse steht. Tausende von Polen sind bereits in Geheimzirkeln zusammengefasst, bewaffnet und werden in der aufrührerischsten Form veranlasst, Gewalttätigkeiten aller Art zu verüben." Ende des Zitats.

Im Hinblick auf diese bedrohliche Gesamtlage wurde, und auch das ergibt sich aus dem Tagebuch, vom Führer selbst der Befehl erteilt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Si-

H1267 - 0036

cherheit alle Massnahmen zur Niederschlagung des bevorstehenden Aufstandes durchzuführen. Dieser Auftrag war über Himmler dem Höheren ₰- und Polizeiführer erteilt worden. Die Verwaltung des Generalgouvernement hatte damit zunächst nichts zu tun. Sie schaltete sich ein, um nach Möglichkeit Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des SD zu verhindern und unter allen Umständen zu erreichen, dass Unschuldige dabei ums Leben kamen. Auf Grund der Angaben der Angeklagten FRANK und Seyss - Inquart im Zeugenstand und der Bekundungen des Zeugen Dr. Bühler kann als festgestellt angesehen werden, dass die Anstrengungen der Verwaltung des Generalgouvernements insofern erfolgreich waren, als alle von dieser ausserordentlichen Aktion erfassten Mitglieder der Widerstandsbewegung auf Grund einer im Jahre 1939 erlassenen Verordnung einem Standgerichtsverfahren unterzogen wurden und dass ferner die Urteile dieser Standgerichte vor ihrer Vollstreckung einem zu diesem Zweck eingerichteten Gnadenausschuss vorgelegt wurden, der in zahlreichen Fällen eine Abänderung des Urteils verfügte. Der Vorsitzende dieses Gnadenausschusses war bis zu seiner Ernennung zum Reichskommissar für die Niederlande der Angeklagte Dr. Seyss - Inquart. Wie sich aus seinen Aussagen ergibt, wurden nicht weniger als die Hälfte der von den Standgerichten ausgesprochenen Todesstrafen im Gnadenweg in Freiheitsstrafen umgewandelt. Im übrigen nehme ich, was die sogenannte ausserordentliche Befriedungsaktion anlangt, Bezug auf die Zeugenaussagen und die von mir in das Protokoll gelesenen Auszüge aus dem Tagebuch des Angeklagten FRANK.

Dem Angeklagten FRANK wird im Rahmen der gegen ihn persönlich erhobenen Beschuldigungen der Vorwurf gemacht, die

H1267 - 0037

FRANK

Umsiedlungspläne des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, Himmler unterstuetzt und sich dadurch ebenfalls eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht zu haben. Es ist keine Frage, dass Umsiedlungen, und wenn sie noch so planmässig und wohl vorbereitet durchgeführt werden, für die davon Betroffenen eine grosse Härte darstellen; kommt doch in vielen Fällen die Umsiedlung der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz gleich. Trotzdem erscheint es zweifelhaft, ob die Durchführung von Umsiedlungen den Tatbestand eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt und zwar aus folgenden Gruenden:

Deutschland wird heute überflutet von Millionen von Menschen, die von Haus und Hof vertrieben wurden und die nicht mehr ihr Eigentum nennen, als was sie bei sich führen. Das dadurch verursachte Elend, das sich noch durch die Zerstörungen des Krieges ins unermessliche steigern muss, ist derart furchtbar, dass sich die Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz am 29. März 1946 veranlasst geschen haben, auf diesen Sachverhalt die Augen der ganzen Welt zu lenken. Es heisst darin unter anderem :

" ... Vor einigen Wochen schon sahen wir uns veranlasst, Stellung zu nehmen zu den himmelschreienden Vorgängen im Osten Deutschlands, vor allem in Schlesien und im Sudetenland, wo mehr als 10 Millionen Deutsche aus der angestammten Heimat in brutaler Weise vertrieben werden, ohne dass untersucht wird, ob eine persönliche Schuld vorliegt oder nicht. Keine Feder kann das namenlose Elend schildern, das dort unter Missachtung jeglicher Menschlichkeit und Gerechtigkeit sich vollzieht. All diese Menschen werden ohne jede

H1267 – 0038

FRANK

Habe, ohne die Möglichkeit einer Existenzgründung im Restdeutschland zusammengepfercht. Es ist nicht abzusehen, wie diese aus der Heimat vertriebenen Massen nicht zu friedlosen und friedenstörenden Elemente werden sollen."
Ende des Zitats.

Meine Herren Richter !

Ich erwähne das nicht, um auf die ungeheueren Gefahren hinzuweisen, die mit derartigen Massnahmen allein schon im Hinblick darauf entstehen müssen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abtrennungen Deutschland auf einem im Verhältnis zu 1919 um 22% verminderten Gebiet eine um 18% vermehrte Bevölkerung zu ernähren hat und dass künftig auf den Quadratkilometer etwa 200 Einwohner kommen werden. Ich weise auf diesen Sachverhalt auch nicht hin, um darzulegen, dass bei einer Fortführung der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik und bei Aufrechterhaltung des sogenannten Industrieplanes Deutschland einer Katastrophe entgegentreibt, deren Folgen sich nicht auf das deutsche Volk allein werden beschränken lassen. Die Beweiserheblichkeit dieser Tatsachen ergibt sich vielmehr aus folgenden:
Die Vertreibung von Millionen von Deutschen aus ihrer angestammten Heimat erfolgte auf Grund eines Beschlusses, welcher am 2. August 1945 in Potsdam von Präsident Truman, Generalissimus Stalin und Premierminister Attlee gefasst wurde. In der darüber herausgegebenen gemeinsamen Erklärung heisst es unter anderem wörtlich:
" Die Konferenz kam zu folgender Einigung bezüglich der Entfernung der Deutschen aus Polen, Tschechoslovakei und Ungarn: Nach Prüfung dieser Frage in jeder Richtung sind die drei Regierungen der Ansicht, dass die Umsiedlung nach Deutschland

H1267 - 0039

aller deutschen Bevölkerungsschichten oder Teile hiervon, die in Polen, Tschechoslovakei und Ungarn zurückgeblieben sind, vorgenommen werden muss.... " Ende des Zitats.

Die in Ausführung der Potsdamer Erklärung vom 2. August 1945 durchgeführten Aus- und Umsiedlungen sind für das gegenwärtige Verfahren insofern von Bedeutung, als diese Umsiedlungen erfolgten auf Beschluss der Regierungen der gleichen Mächte, die in diesem Prozess als Ankläger auftreten und die als Signatarmächte des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 die Verfasser des einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildenden Status dieses Gerichts sind. Aus diesem Sachverhalt können nur zwei Folgerungen gezogen werden :

1. Entweder ist die Durchführung von Umsiedlungen in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht anzusehen. Dann kann es auch unter dem Statut dieses Gerichtes kein Kriegsverbrechen und kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit geben, dessen Gegenstand Umsiedlungen sind. Die von der Anklage im Zusammenhang mit Umsiedlungen vorgelegten Beweismittel müssen daher als unerheblich angesehen werden und es erübrigt sich näher auf die gegen den Angeklagten FRANK in diesem Punkt erhobenen Anklage einzugehen.

2. Oder aber die Durchführung von Umsiedlungen verstösst gegen die Prinzipien, wie sie sich aus dem Recht aller zivilisierten Nationen ableiten und bildet den Tatbestand einer strafbaren Handlung. Dann ergeben sich aus dieser Feststellung im Bezug auf die Gerichtsbarkeit die gleichen Folgerungen, die ich bereits im Falle des Angeklagten HESS in Anschung eines anderen Tatbestandes darzulegen gezwungen war. Auch hier wuerden dann die

H1267 - 0040

FRANK

Ankläger Massnahmen zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens machen, die sie selbst in der gleichen Weise befürwortet und durchgeführt haben. Und in der gleichen Weise wuerde das Gericht Massnahmen zum Gegenstand der Urteilsfindung machen, die die Signatarmächte der Potsdamer Erklärung vom 2. August 1945 als notwendig erachteten, um sie dann 6 Tage später, nämlich in dem Statut für das Internationale Militärtribunal als Krieg verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unte Strafe zu stellen.

Meine Herren Richter !

Es handelt sich hier nicht um die Prüfung eines formal rechtlichen Tatbestandes. Diese und ähnliche Fragen stelle im Gegenteil die Frage des Rechts grundsätzlich zur Diskussion. Das Recht ist ein Inbegriff von Normen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten nicht verschiedene Geltung haben können. Was heute International als rechtmässig angesehen wird, kann gestern nicht ein Verbrechen gewesen sein. Das Recht kann nur als einheitliches Ganzes bestehen oder es wird überhaupt nicht bestehen.
Wie überhaupt auf folgendes hingewiesen werden muss:
Das Gericht wird nicht nur bei diesem Sachverhalt sondern auch in anderen Fällen die Frage zu beantworten haben, ob nicht das Verhalten irgendeiner der Signatarmächte des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 vor, währen oder nach dem Krieg die Annahme eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausschliesst.

Aus einer ganzen Reihe von Feststellungen im Beweisverfahren ergibt sich jedoch, dass in Wirklichkeit der Angeklagte FRANK allen Umsiedlungsplänen des Reichskommissars

H1267 - 0041

FRANK

für die Festigung des deutschen Volkstums und des Höheren SS- und Polizeiführer Widerstand entgegengesetzt hat, wo immer er nur konnte. Er tat dies nicht nur in Erkenntnis des Umstandes, dass jede auch noch so planmässig vorbereitete Umsiedlung mit grossen Härten und mit weittragenden wirtschaftlichen Folgen für die davon Betroffenen verbunden

H1267 - 0042

ist, sondern er tat das vor allem auch deshalb, weil jede Umsiedlung notwendig der Herd von Unruhen sein musste. Ich nehme hier Bezug auf die Ausführungen des Angeklagten im Zeugenstand und die Bekundungen der Zeugen Dr. Bühler und Dr. Boepple. Auch im Tagebuch des Angeklagten FRANK befindet sich eine ganze Reihe von Eintragungen, in denen er in schärfster Form gegen die ohne sein Wissen von Höheren SS- und Polizeiführer und dem SS-Gruppenführer Globocnig durchgeführten Einsiedlungen im Gebiet von Lublin Stellung genommen hat.-

Dem Angeklagten FRANK wird ferner zum Vorwurf gemacht, in Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Humanität ein Programm der Ausrottung von Juden polnischer Nationalität befürwortet und durchgeführt zu haben. Es ist richtig, dass in einer Reihe von Reden, die der Angeklagte FRANK in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur gehalten hat, auch zur Judenfrage Stellung nahm. Die von der Anklage im Zusammenhang mit dieser Frage vorgelegten Tagebuchauszüge stellen im wesentlichen alles dar, was sich im Tagebuch des Angeklagten FRANK auf 10 bis 12 000 Schreibmaschinenseiten darüber findet. Trotzdem soll nicht bestritten werden, dass der Angeklagte FRANK aus seiner antisemitischen Einstellung nie ein Hehl gemacht hat. Er hat sich zu dieser Frage bei seiner Vernehmung im Zeugenstand eingehend geäussert.

Davon scharf zu trennen ist jedoch die Frage, welche Bedeutung den von der Anklage in diesem Zusammenhang vorgelegten Tagebucheinträgen zukommt. Es handelt sich fast ausschliesslich um Äusserungen des Angeklagten FRANK in Reden

H1267 - 0043

FRANK

ohne dass von der Anklagevertretung auch nur der Versuch gemacht worden wäre, einen Nachweis für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesen Äusserungen und den von der Sicherheitspolizei durchgeführten Massnahmen gegen die Juden zu erbringen.

Denn auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere den Bekundungen der Zeugen Dr. Bilfinger und Dr. Bühler kann im Zusammenhang mit dem Geheimen Erlass über die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei und des SD aus dem Jahre 1939 und dem Erlass über die Zuweisung von Aufgaben auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen als festgestellt angesehen werden, dass alle die Juden im Generalgouvernement betreffenden Massnahmen ausschliesslich von dem Reichsführer SS Himmler und dessen Organe durchgeführt wurden. Das gilt sowohl für die Errichtung und Verwaltung der Ghettos wie für die sogenannten Endlösung der Judenfrage.

Was die letztere Frage betrifft, so kann hier auf Grund der Bekundungen der Zeugen Wisliceny und Hoess und der von der Anklage vorgelegten Dokumente gesagt werden, dass diese Massnahmen durchgeführt wurden auf Grund eines ausdrücklichen Befehles Hitlers und dass mit der Durchführung nur ein kleiner Personenkreis befasst war, der sich im wesentlichen auf einige SS-Führer der Abteilung IV a 4 b des Reichssicherheitshauptamtes und die Mannschaften der Konzentrationslager beschränkte, die für die Durchführung dieser Aufgabe bestimmt worden waren.

Die Verwaltung des Generalgouvernements hatte mit diesen Massnahmen nichts zu tun. Es steht damit aber weiter fest, dass die von der Anklage vorgelegten judenfeindlichen Äusserungen des Angeklagten FRANK in keinem ursächlichen

H1267 - 0044

Zusammenhang stehen mit der sogenannten Endlösung der Judenfrage. Da der Kausalzusammenhang festgestellt sein muss, bevor die Frage der Rechtswidrigkeit und der Schuld überhaupt nur in Erwägung gezogen werden kann, erscheint es nicht notwendig, näher auf diese Frage einzugehen. Dies umsoweniger, als der Tatbestand irgendeiner strafbaren Handlung nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn es wenigstens zum Versuch gekommen ist, wenn also mindestens mit der Ausführung ein Anfang gemacht worden war. Die im Tagebuch des Angeklagten FRANK enthaltenen Äusserungen stellen bei Anwendung der Grundsätze, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen herleiten nicht einmal Vorbereitungshandlungen dar.

Mit Rücksicht auf das manchmal bis zum Zerreissen angespannte Verhältnis zwischen dem Generalgouvernement auf der einen Seite und dem Reichsführer SS Himmler und den Höheren SS- und Polizeiführer Krüger auf der anderen Seite erscheint es auch völlig ausgeschlossen, die Äusserungen des Angeklagten FRANK als Anstiftung - oder als Beihilfehandlungen zu werten. Die Beweisaufnahme hat im Gegenteil ergeben, dass alle Bemühungen des Angeklagten FRANK, den über die Vernichtung der Juden entstandenen Gerüchten wenigstens innerhalb seines Verwaltungsbereiches mit Erfolg nachzugehen, gescheitert sind. Nur der Vollständigkeit halber sei auch hier erwähnt, dass das Konzentrationslager Auschwitz sich nicht im Generalgouvernement befunden hat, sondern in dem Teil Polens, der an Oberschlesien angeschlossen wurde.

Im übrigen ist aus der Anklageschrift nicht klar ersichtlich, ob schon in der Errichtung und in der Verwaltung

H1267 - 0045

FRANK

von Konzentrationslagern der Tatbestand eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erblickt werden soll oder ob die Anklage die Errichtung derartiger Lager lediglich als Teil des sogenannten gemeinsamen Planes betrachtet. Sieht man von den in den Konzentrationslagern begangenen Verbrechen ab und erblickt man das Wesen der Konzentrationslager darin, dass in ihnen Menschen aus Staats- und sicherheitspolizeilichen Gründen wegen ihrer politischen Überzeugung verwahrt wurden und zwar ohne die Möglichkeit zu haben, sich in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu verteidigen, so erscheint es zumindestens zweifelhaft, ob nicht einer Besatzungsmacht das Recht zuerkannt werden muss, derartige im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Davon abgesehen dass es nicht Nationalsozialisten und überhaupt nicht Deutsche waren, die zum ersten Mal derartige Lager eingerichtet haben, ist auf folgenden Tatbestand hinzuweisen: Allein in der von den amerikanischen Truppen besetzten Zone Deutschlands wurden nach einer Mitteilung des stellvertretenden Befehlshabers in dieser Zone General Lucius D. Clay vom 14. Januar 1946 zu diesem Zeitpunkt etwa 250 000 bis 300 000 Personen wegen ihrer politischen Überzeugung festgehalten. Offensichtlich ist die Besatzungsmacht dabei von der Erwägung ausgegangen, dass die Verbringung einer so grossen Zahl von politisch verdächtigen Personen aus Sicherheitsgründen notwendig ist und nicht in Widerspruch steht mit den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten bei Verwaltung besetzter Gebiete, insbesondere wie sie auch in der Haager Landgerichtsordnung ihren Ausdruck ge-

H1267-0046

FRANK

funden haben. Zwar hat sich auch zu dieser Frage das bereits erwähnte Schreiben der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz geäussert. Ich zitiere:
" ... andererseits hofften wir, dass die neuen Machthaber alles daran setzen würden, um das Rechtsbewusstsein im deutschen Volke und die Rechte der Einzelpersonen wieder neu zu begründen und so einer inneren Gesundung des deutschen Volkes vorzuarbeiten ... Wir sehen uns aber auch genötigt zu erklären, dass die fristlose und versorgungslose Entlassung Tausender von Beamten und Wirtschaftlern, die Verhaftung weiterer Tausender ohne richterlichen Spruch, ihre Freiheitsberaubung ohne Möglichkeit der eigenen Verteidigung, ohne Möglichkeit, mit den nächsten Angehörigen in Verbindung zu treten, das Rechtsbewusstsein des Volkes empfindlich treffen. Soll eine innere Gesundung des Volkes angebahnt werden, so muss alles, was an Gestapo Konzentrationslager und ähnliche Dinge erinnert, aus dem öffentlichen Leben verbannt werden. Sonst greift eine innere Vergiftung Platz, die einen moralischen und religiösen Aufstieg auf äusserste erschwert, wenn nicht unmöglich macht." Ende des Zitats.

Es ist nicht notwendig näher auf diese Frage einzugehen und zwar deshalb, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, dass gerade der Angeklagte FRANK vom ersten Tag der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gegen jedes System des Polizeistaates gekämpft und vor allem auch die Konzentrationslager als eine Einrichtung gebrandmarkt hat, die unter keinen Umständen mit der Idee des Rechtsstaates vereinbar sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf

H1267 - 0047

FRANK

die Bekundungen des Zeugen Dr. Stepp, auf die eigenen Erklärungen des Angeklagten und vor allen auf die von mir im Beweisverfahren vorgelegten Auszüge des Tagebuchs des Angeklagten. In übrigen hat die Beweisaufnahme ferner ergeben, dass die Errichtung und Verwaltung der Konzentrationslager Aufgaben der Organisation des Reichsführer // Himmler waren. Sie unterstanden sowohl im Reichsgebiet als auch in sämtlichen von den deutschen Truppen besetzten Gebieten ausschliesslich den // Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt bezw. dem Generalinspekteur der Konzentrationslager. Weder der Generalgouverneur noch die allgemeine Verwaltung des Generalgouvernements hatten mit diesen Lagern irgendetwas zu tun.

Ein weiterer Anklagepunkt gegen FRANK ist der Vorwurf Gewalttätigkeit und wirtschaftlichen Zwang als Mittel zur Aushebung von Arbeitern zur Deportierung nach Deutschland unterstützt zu haben. Richtig ist, dass während des vergangenen Krieges viele Polen nach Deutschland zur Arbeitsleistung gekommen sind. Es ist dabei aber folgendes zu beachten:

Schon vor dem ersten Weltkrieg sind jährlich hunderttausende von Polen als Wanderarbeiter nach Deutschland gegangen. Dieser Strom der Wanderarbeiter hat auch zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg nicht zu fliessen aufgehört. Infolge der unglücklichen Grenzziehung wurde das Generalgouvernement ein Gebiet, das ausgesprochen übervölkert war. Die landwirtschaftlichen Überschussgebiete waren an die Sowjetunion gekommen, während wichtige Industriegebiete dem Reich eingegliedert wurden. Unter diesen Umständen war infolge von Fehlens von Bodenschätzen das einzig wertvolle

H1267 - 0048

FRANK

Produktionsmittel die Arbeitskraft der Bevölkerung. Diese konnte jedenfalls in den ersten Jahren infolge des Fehlens der anderen Produktionsfaktoren nicht ausreichend genug eingesetzt werden. Um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden und vor allem auch im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit musste es aus staatspolitischen Überlegungen schon das Bestreben der Verwaltung des Generalgouvernement sein, möglichst viele Arbeitskräfte nach Deutschland zu bringen. Tatsächlich kann nicht zweifelhaft sein, dass in den ersten Jahren der Verwaltung des Generalgouvernements weitaus die meisten polnischen Arbeiter freiwillig in das Reich gegangen sind. Als dann infolge der ununterbrochenen Fliegerangriffe in Deutschland selbst nicht nur die Städte, sondern auch die Fabriken in Trümmer sanken und ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Produktionskapazitaet für Kriegsmaterial aus Sicherheitsgründen in das Generalgouvernement verlagert wurden, musste es das selbstverständliche Bestreben des Angeklagten FRANK sein, eine weitere Abziehung von Arbeitskräften zu verhindern. Darüber hinaus hat aber der Angeklagte FRANK von Anfang an alle Gewaltmassnahmen bei der Erfassung von Arbeitskräften verurteilt und allein schon aus Sicherheitsgründen und um nicht neue Unruheherde zu schaffen sich dafür eingesetzt, dass von Zwangsmassnahmen abgesehen und lediglich Werbemittel angewendet werden sollen. Dies steht fest, auf Grund der Angaben der Zeugen Dr. Bühler und Dr. Boepple. Es ergibt sich das aber auch aus einer grossen Zahl Einträgen im Tagebuch. Ich habe bereits im Beweisvortrag auf mehrere derselben hingewiesen. So erklärte er zum Beispiel am 4. März 1940 unter anderen :

H1267-0049

FRANK

...

"... Den von Berlin geforderten Erlass einer neuen Verordnung mit besonderen Zwangsmassnahmen und Strafdrohungen lehne ich ab. Massnahmen, die nach aussenhin Aufsehen erregen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Das gewaltsame Verfrachten von Leuten hat alles gegen sich". Ende des Zitats.

Ähnlich hat er sich am 14. Januar 1944 dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei gegenueber ausgesprochen. Ich zitiere:

" Der Herr Generalgouverneur wendet sich mit Entschiedenheit dagegen, dass Polizeikräfte bei der Erfassung von Arbeitskräften in Anspruch genommen werden." Diese Zitate könnten noch durch viele vermehrt werden.

Ich nehme ferner Bezug auf das von mir vorgelegte Beweismaterial, das die Behandlung der polnischen Arbeiter in Deutschland betrifft. Der Angeklagte FRANK hat nicht aufgehört, sich immer wieder für eine bessere Behandlung der polnischen Arbeiter im Reich einzusetzen.

Im übrigen scheint auch die Rechtslage in der Frage der Erfassung von ausländischen Arbeitskräften nicht völlig klar zu sein. Ich habe nicht die Absicht, näher auf die damit zusammenhängenden Rechtsfragen einzugehen.

Im völkerrechtlichen Schrifttum ist jedoch unbestritten, dass der strafrechtlich anerkannte Begriff des Notstandes auch für das Gebiet des Völkerrechts die Rechtswidrigkeit der begangenen Verletzung ausschliesst.

Droht den Lebensinteressen des Staates Gefahr, so darf er sie bei überwiegenden Interesse durch Verletzung der berechtigten Interessen Dritter schützen. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche die Anwendbarkeit des Notstands-

H1267 - 0050

begriffs im Völkerrecht bestreiten - sie befinden sich in der Minderheit.- gewähren dem bedrohten Staat das " Recht auf Selbsterhaltung" und damit das Recht, " Staatsnotwendigkeiten auch auf Kosten berechtigter Interessen anderer Staaten durchzusetzen. Es ist ein im Völkerrecht anerkannter Grundsatz, dass der Staat nicht zu warten braucht, bis er vor der unmittelbar drohenden Gefahr des Unterganges steht. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass nach dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten, mit dem praktisch die Produktionskraft und die militärische Macht fast der ganzen Welt zur Niederwerfung Deutschlands zusammengefasst war, das Deutsche Reich sich einer Lage gegenüber sah, die nicht nur den Staat als solchen mit Untergang bedrohte, sondern darüber hinaus die nackte Existenz des Volkes in Frage stellte. Unter diesen Umständen musste der Staatsführung das Recht zuerkannt werden, auch die in den besetzten Gebieten vorhandenen Arbeitskräfte in diesen Abwehrkampf einzuschalten.

Im übrigen soll eines ebenfalls nicht unerwähnt bleiben: Die Anklage behauptet, dass viele, wenn nicht die meisten der ausländischen Arbeiter unter Zwang nach Deutschland gebracht und dass sie dort unter unwürdigen Bedingungen schwere Arbeit hätten verrichten müssen. Wie immer man das Ergebnis der Beweisaufnahme in dieser Frage beurteilen will, es ist auf der anderen Seite die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, dass in Deutschland noch hunderttausende ausländischer Arbeiter leben, die angeblich unter Zwang nach Deutschland verschleppt wurden. Sie weigern sich, jetzt in ihre Heimat zurückzukehren, obwohl niemand sie mehr daran hindert. Unter diesen Umständen muss angenommen werden, dass der Zwang nicht so gross und die Behandlung in Deutschland nicht so schlecht gewesen sein kann, wie von der Anklage

H1267-0051

behauptet wird.

Ein anderer Anklagepuntk befasst sich mit der Schliessung der Schulen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Internationale Recht irgendeinen Straftatbestand kennt, der die Schliessung von Schulen als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erscheinen lassen könnte. Dies erscheint jedenfalls für die Kriegszeit umso weniger wahrscheinlich, als bekanntlich nicht nur in Deutschland, sondern in vielen anderen kriegführenden Staaten während der Kriegszeit der Schulbetrieb erheblich eingeschränkt wurde. Eine nähere Prüfung dieser Frage kann schon deshalb unterbleiben, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, dass die Schulen zum grossen Teil bereits geschlossen waren, als der Angeklagte sein Amt als Generalgouverneur antrat. Er hat während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit kein Mittel unversucht gelassen, um neben den Volksschulen und Fachschulen auch das höhere Schulwesen wieder in Gang zu bringen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur die von ihm eingerichteten Hochschulkurse.

Die sowjetische Anklagevertretung hat unter Nummer USSR 335 als Beweismittel eine Verordnung des Angeklagten zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement vom 2. Okt. 1943 vorgelegt. Es ist keine Frage, dass diese Standgerichtsverordnung nicht dem entspricht was unter normalen Verhältnissen von einem Gerichtsverfahren verlangt werden muss. Diese Verordnung kann auch nur richtig gewürdigt werden, wenn man die Umstände berücksichtigt, die zu ihrem Erlass geführt haben.

Ganz allgemein ist zunächst zu sagen, dass die Aufbauarbeit der Verwaltung des Generalgouvernements in einem

H1267 - 0052

FRANK

Gebiet und unter Umständen geleitet werdem musste, die mit zu den schwierigsten gehören, unter denen jemals überhaupt eine Verwaltung durchgeführt wurde. Nach dem Zusammenbruch des polnischen Staatswesens stand die deutsche Verwaltung organisatorisch und verwaltungsmässig gewissermassen vor einem leeren Raum. Es musste auf allen Gebieten der Verwaltung völlig von vorne angefangen werden. Wenn es trotz der Schwierigkeiten verhältnismässig schnell gelungen ist, die Kriegsschäden vor allem im Verkehrswesen wieder zu beseitigen, so ist das ein nicht zu bestreitender Verdienst.

Das Jahr 1940 sollte aber auch das einzige sein, in welchem im Gebiete des Generalgouvernements wenigstens unter einigermassen normalen Verhältnissen eine Aufbauarbeit durchgeführt werden konnte. Mit Beginn des Jahres 1941 setzte der Aufmarsch der deutschen Armeen gegen die Sowjetunion ein und damit begann eine Zeit der grössten Beanspruchung der Verwaltung des Generalgouvernements. Das Generalgouvernement wurde die grosse Reparaturwerkstätte und das grösste militärische Durchgangsland, das die Geschichte bis jetzt gesehen hat . Dies bedingte eine zunehmende Verschlechterung der Sicherheitslage. Die Widerstandsbewegung begann sich neu und in verstärktem Umfang zu organisieren. Die Sicherheitslage musste aber vollends immer bedrohlicher werden, als die deutschen Armeen gezwungen waren, ihren Vormarsch in Russland einzustellen und als nach der Katastrophe von Stalingrad der Vormarsch sich in einen allgemeinen Rückzug verwandelte. Im Laufe des Jahres 1943 erreichte die Tätigkeit der Widerstandsbewegung und vor allen auch die Tätigkeit der zahlreichen Banden, in denen sich Tausende von asozialen Elemente zusammengefunden hatten ein Ausmass, das bald jede geordnete Verwaltung gefährdete.

H1267 - 0053

FRANK

Die Verwaltung des Generalgouvernements musste sich mit dieser Frage immer wieder befassen. So fand am 31. Mai 1943 eine Arbeitssitzung der Regierung des Generalgouvernements statt, die sich mit der Sicherheitslage befasste und in deren Verlauf der Präsident der Hauptabteilung innere Verwaltung unter anderem folgende Feststellungen treffen musste. Ich zitiere aus dem Tagebuch :

"... Die Banden zeigten bei ihrem Vorgehen eine immer stärker werdende Systematik: Sie gingen jetzt systematisch dazu über Einrichtungen der deutschen Verwaltung zu zerstören, Gelder zu rauben, sich Schreibmaschinen und Vervielfältigungsapparate zu verschaffen, in den Gemeindeämtern die Kontingentslisten und die Arbeiterlisten zu vernichten, die Strafbücher und Steuerlisten mitzunehmen oder zu verbrennen. Auch mehrten sich die Überfälle auf wichtige Produktionsstätten im Lande, auf Sägewerke, Molkereien, Brennereien, auf Brücken, Bahnanlagen und Postämter. Die Organisation der Banden sei schon stark militärisch." Ende des Zitats.

Im Laufe des Sommers und des Herbst 1943 wurde infolge der zunehmenden Tätigkeit der Partisanen und der Verbesserung ihrer militärischen Organisation und Ausrüstung die Sicherheit im Generalgouvernement in einen Umfang in Frage gestellt dass es unter den damaligen Umständen vielleicht zweckmässiger gewesen wäre, die gesamte Verwaltung des Generalgouvernements den zuständigen Wehrmachtsbefehlshaber zu übertragen und den Ausnahmezustand zu erklären. Denn in der Tat kann man die zu dieser Zeit im Generalgouvernement herrschenden Zustände nicht anders als Krieg bezeichnen. Es war die Zeit, in der jede Stunde damit gerechnet wurde, dass der allgemeine Aufstand im ganzen Land ausbrechen wuerde.

H1267 - 0054

FRANK

Trotzdem waren auch damals noch die Anstrengungen des Angeklagten FRANK darauf gerichtet, unter allen Umständen Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des SD zu verhindern. Um wenigstens einen gewissen mässigenden Einfluss auf die Sicherheitspolizei und des SD ausüben zu können und um wenigstens einige Garantien gegen Übergriffe zu schaffen erklärte sich der Angeklagte FRANK zum Erlass der Standgerichtsordnung vom 9. Oktober 1943 bereit.

Wie sich aus dem Inhalt dieser Verordnung ohne weiteres ergibt, war ihr Zweck in erster Linie aber auch ein generalpräventiver. Mit dieser Verordnung sollten die Banden abgeschreckt werden und es ist keine Frage, dass dies auch vorübergehend gelungen ist. Im übrigen hat die Beweisaufnahme ergeben, dass auch unter der Geltung dieser Standgerichtsverordnung die Gnadenausschüsse weiter gearbeitet haben und dass viele Urteile dieser Standgerichte im Gnadenweg aufgehoben wurden.-

Im gegenwärtigen Verfahren wurde wiederholt der Bericht des SS-Brigadeführers Stroop über die Vernichtung des Warschauer Ghettos aus dem Jahre 1943 erwähnt, USA Beweisstück 275 (1061 PS). Sowohl aus diesem Bericht wie auch aus einer Reihe anderer Dokumenten ergibt sich, dass alle im Zusammenhang mit dem Warschauer Ghetto durchgeführten Massnahmen ausschliesslich auf unmittelbare Weisung des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei Himmler erfolgten. Ich nehme in diesem Zusammenhang auch Bezug auf die eidesstattliche Versicherung des SS-Brigadeführers Stroop vom 24. Februar 1946, welche die Anklagevertretung unter Nr. USA 804 (3841 PS) vorgelegt hat und auf die eidesstattliche Versicherung des früheren Adjudanten des SS- und Polizeiführers

H1267 - 0055

von Warschau Karl Kaleske vom gleichen Tag, USA Beweisstück 803 (3840 - PS). Aus diesen Urkunden ergibt sich völlig eindeutig, dass auch diese Massnahmen, wie alle übrigen sicherheitspolizeilicher Art entweder auf unmittelbarem Befehl des Reichsführers SS Himmler, des Höheren SS- und Polizeiführers Ost oder auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes ausschliesslich von der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst durchgeführt wurden und dass mit ihnen die allgemeine Verwaltung des Generalgouvernement nicht das geringste zu tun hatte.

Die sowjetische Anklagevertretung hat ferner als Beweisstück USSR - 93 im Rahmen des Artikels 21 des Statuts den Bericht der polnischen Regierung als Beweismittel vorgelegt. Dieser Bericht macht keinen Unterschied zwischen den Gebieten, die dem deutschen Reich eingegliedert wurden und den Gebieten des früheren polnischen Staates, die im Generalgouvernement zusammengefasst wurden. Vor allem aber im Hinblick darauf, dass dieser Bericht keinerlei substantiierte Angaben über die persönliche Verantwortlichkeit des Angeklagten FRANK enthält, erscheint es nicht notwendig, näher auf diesen umfangreichen Bericht einzugehen. Dieser Bericht ist ebenso wie die Anklageschrift selbst eine Generalanklage, ohne dass im einzelnen darin auf die Ermittlungen und die Beweismittel eingegangen wird die die Schlussfolgerungen rechtfertigen könnten, die in diesem Bericht gezogen werden. Die gegen diesen Bericht geltendzumachenden Bedenken müssen umso beachtlicher erscheinen, als um nur ein einziges Beispiel zu nennen, diesen Bericht als Anlage 1) Richtlinien für die kulturelle Politik als Beweismittel beigegeben sind, die offenbar

H1267 - 0056

die Weisungen des Generalgouverneurs oder seiner Verwaltung darstellen sollen. Tatsächlich findet sich aber weder im Verordnungsblatt des Generalgouvernement noch in einer sonstigen Urkunde etwas derartiges. Der Zeuge Dr. Bühler hat bei seiner Vernehmung erklärt, dass die Verwaltung des Generalgouvernements niemals derartige oder ähnliche Richtlinien herausgegeben habe. Allein schon im Hinblick auf diese Tatsache erscheint es höchstens zulässig diesem Beweisstück USSR 93 nur insofern einen materiellen Beweiswert zuzumessen, als die darin enthaltenen Feststellungen durch echte Urkunden und sonstige einwandfreie Beweismittel nachgewiesen sind.

Nach der Anklageschrift und insbesondere nach den Ausführungen in dem von der Anklage vorgelegten Trial-Brief soll der Angeklagte FRANK auch verantwortlich sein für die Unterernährung der polnischen Bevölkerung. Tatsächlich konnte aber die Anklage keinerlei Beweismittel dafür vorlegen, dass in dem vom Angeklagten FRANK verwalteten Gebiet Hungerkatastrophen oder Epidemien ausgebrochen seien. Die Beweisaufnahm hat im Gegenteil ergeben, dass es auf Grund der Anstrengungen des Angeklagten FRANK gelungen ist im Jahre 1939 und 1940 das Reich zur Lieferung einer Getreidemenge von nicht weniger als 600 000 Tonnen zu veranlassen. Es ist auf diese Weise möglich gewesen, die durch den Krieg bedingten Ernährungsschwierigkeiten zu überwinden.

Richtig ist, dass in den folgenden Jahren das Generalgouvernement einen nicht unerheblichen Beitrag für die Kriegführung durch Lieferung von Getreide geleistet hat. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass diese Getreidelieferungen

H1267 - 0057

möglich waren auf Grund einer aussergewöhnlichen landwirtschaftlichen Produktionssteigerung im Generalgouvernement. Diese wiederum wurde ermöglicht durch eine weitschauende Wirtschaftspolitik, insbesondere durch Zuteilung von landwirtschaftlichen Maschinen, von Saatgut usw. Es darf ferner nicht ausser Betracht bleiben, dass die Getreidemengen, die vom Jahre 1941 ab das Generalgouvernement zur Verfügung stellte, nicht zuletzt auch mit zur Ernährung der polnischen Arbeiter diente, die im Reichsgebiet eingesetzt waren und dass diese Getreidelieferungen ganz allgemein auch dazu verwendet wurden, innerhalb der europäischen Verkehrswirtschaften einen entsprechenden Ausgleich durchzuführen.

Grundsätzlich ist jedoch in dieser Frage folgendes zu sagen:

Die Anklage hat in einer Reihe von Anklagepunkten Beschuldigungen gegen die Verwaltungstätigkeit des Angeklagten FRANK in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur erhoben, ohne auch nur den Versuch zu machen, eine wenn auch nur einigermassen zutreffende Schilderung der gesamten Tätigkeit des Angeklagten zu geben und auch auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, mit denen die Erfüllung dieser Aufgabe verbunden war. Es kann keine Frage sein, dass eine derartige Betrachtungsweise gegen grundlegende Regeln jedes Strafverfahrens verstösst. Es ist ein anerkannter Grundsatz und dieser leitet sich aus den Prinzipien des Strafrechts aller zivilisierten Nationen ab, dass nämlich ein einheitlicher natürlicher Vorgang in seiner Gesamtheit gewürdigt werden muss und dass der Beurteilung aller Umstände des

H1267 - 0058

FRANK

Falles zu Grund zu legen sind, die überhaupt als geeignet angesehen werden können, bei der Urteilsfindung Berücksichtigung zu finden. Dies erscheint in dem gegenwärtigen Fall umsomehr notwendig als gegen den Angeklagten FRANK der Vorwurf erhoben wird, er habe auf lange Sicht eine Politik der Unterdrückung, der Ausbeutung und der Germanisierung getrieben.

Meine Herren Richter !

Wenn der Angeklagte FRANK sich tatsächlich mit derartigen Absichten getragen hatte, dann hätte er dieses Ziel sicher einfacher erreichen können. Es wäre nicht notwendig gewesen, jährlich viele Hundert Verordnungen zu erlassen; Verordnungen, wie sie z. B. allein für das Jahr 1940 den Umfang eines Bandes erreichten, wie ich ihn hier in Händen halte. Der Angeklagte FRANK hat vom ersten Tag seiner Verwaltung an die gesamten Wirtschaftskräfte des ihm unterstellten Gebietes zusammengefasst und insbesondere eine Wirtschaftspolitik betrieben, die man nur als Aufbaupolitik bezeichnen kann. Er hat das sicher auch getan, um die Produktionskapazität des in einem Kampf auf Leben und Tod sich befindenden deutschen Volkes zu stärken. Es kann aber ebenso keine Frage sein, dass die Erfolge dieser Massnahmen auch den polnischen und ukranischen Volk zugute gekommen sind. Ich habe nicht die Absicht, im einzelnen auf diese Tatsache einzugehen. Ich bitte nur das Gericht auch bei dieser Gelegenheit Kenntnis von dem Rechenschaftsbericht zu nehmen, den der Chef der Regierung anlässlich der vierjährigen Bestehens des Generalgouvernements am 26. Oktober 1943 erstattet hat.

H1267 - 0059

FRANK

Ich habe diesen Rechenschaftsbericht in die von mir im Beweisverfahren vorgelegten Dokumentenbücher aufgenommen. Er befindet sich in Band IV Seite 42. Dieser Bericht gibt eine gedrängte zusammenfassende Darstellung der Massnahmen und der Erfolge der Verwaltungstätigkeit des Angeklagten in diesen vier Jahren und zwar auf allen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs, der Finanzen, des Kreditwesens, der öffentlichen Gesundheitspflege usw. Nur bei Berücksichtigung aller dieser Tatsachen ist es möglich, zu einer einigermassen zutreffenden Beurteilung des gesamten Sachverhaltes zu kommen. Nur am Rande sei erwähnt, dass es der Verwaltung des Angeklagten gelungen ist, die Seuchengefahr, insbesondere Fleckfieber und Typhus in einem Umfang zurückzudrängen, wie es in den Jahrzehnten vorher in diesem Gebiet nicht möglich war.

Wenn vieles von dem, was unter der Leitung des Angeklagten FRANK im Generalgouvernement geschaffen wurde, bei den folgenden Kampfhandlungen wieder zu Grunde gegangen ist, so kann daraus jedenfalls der allgemeinen Verwaltung, die mit den militärischen Massnahmen nichts zu tun hatte, kein Vorwurf gemacht werden.-

Meine Herren Richter !

Es soll selbstverständlich auch von mir nicht bestritten werden, dass in dem als Generalgouvernement bekannten Gebiet während des vergangenen Krieges ungeheuere Verbrechen begangen wurden, Konzentrationslager waren errichtet worden, in denen die Menschen massenweise vernichtet wurden. Geiseln wurden erschossen, Enteignungen fanden statt usw. Der Angeklagte FRANK ist der letzte, der das bestreiten wollte;

H1267 - 0060

FRANK

hat er doch selbst einen 5 jährigen Kampf gegen alle Gewaltmassnahmen geführt. Die Anklage hat als Beweisstück USA 610 (437 PS ein Memorandum vorgelegt, das FRANK am 19. Juni 1943 an den Führer gerichtet hatte. In diesem Memorandum hat er auf Seite 11 in 9 Punkten scharf alle die Misstände verurteilt, die infolge der Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes und der Übergriffe verschiedener Reichsdienststellen sich ergeben hatten und die abzustellen alle seine bisherigen Anstrengungen vergeblich waren. Diese 9 Punkte sind im wesentlichen auch die Anklagepunkte, die gegen FRANK erhoben werden. Es ergibt sich aber aus dem Inhalt dieses Memorandums vom 19. Juni 1943 eindeutig, dass der Angeklagte die Verantwortung für diese Misstände bestreitet. AUS diesem Bericht ergibt sich vielmehr völlig klar, dass für die dort geschilderten Misstände weder der Angeklagte noch die allgemeine Verwaltung des Generalgouvernements verantwortlich gemacht werden können, sondern nur die bereits oben gekennzeichneten Institutionen insbesondere aber die Sicherheitspolizei und der SD bezw. der Höhere SS- und Polizeiführer Ost. Hätte der Angeklagte FRANK die Machtmittel gehabt, die von ihm verurteilten Misstände abzuschaffen, dann hätte es nicht erst dieses Memorandums an Hitler bedurft. Er hätte dann selbst alles Erforderliche veranlassen können. Die Beweisaufnahme hat jedoch darüber hinaus ergeben, dass diese Denkschrift vom 19. Juni 1943 nicht die einzige war, die in dieser Angelegenheit an den Führer gerichtet wurde. Auf Grund der Bekundungen der Zeugen Dr. Lammers und Dr. Bühler und der eigenen Erklärungen des Angeklagten im Zeugenstand steht fest, dass letzterer,

H1267 - 0061

FRANK

beginnend mit dem Jahre 1940 ununterbrochen in regelmässigen Abständen von einigen Monaten sich mit Beschwerden und Denkschriften sowohl an Hitler persönlich als auch an den Chef der Reichskanzlei gewandt hat. Gegenstand dieser Beschwerdevorschriften waren immer wieder die Gewaltmassnahmen und Übergriffe des Höheren SS- und Polizeiführers und der Sicherheitspolizei einschliesslich des SD. Allein alle diese Beschwerden hatten keinen Erfolg.

Darüber hinaus hat, wie ebenfalls auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme gesagt werden kann der Angeklagte FRANK bei Hitler laufend Vorschläge über eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung des Generalgouvernements und der Bevölkerung gemacht. Auch die Denkschrift vom 19. Juni 1943 ist in die Form eines umfassenden politischen Programms gekleidet. Es enthält übrigens im wesentlichen auch alle Beschwerdepunkte der Denkschrift, die der Leiter des ukrainischen Hauptausschusses im Februar 1943 dem Generalgouverneur auf dessen Wunsch überreicht hat und die von der Anklage als USA Beweisstück 178 (1526-PS) vorgelegt wurde. Auch diese Vorschläge wurden durchwegs von Hitler abgelehnt.

Unter diesen Umständen muss man fragen, was der Angeklagte FRANK sonst noch hätte tun können. Selbstverständlich hätte er zurücktreten sollen. Auch das hat er getan. Er hat nicht weniger als vierzehnmal seinen Rücktritt erklärt und zwar zum erstenmal bereits im Jahre 1939. Dieser Rücktritt wurde von Hitler ebenso oft nicht angenommen, als er erklärt worden ist. Der Angeklagte FRANK hat ein weiteres getan: Er wandte sich an den Feldmarschall K e i t e l , um als Leutnant wieder in die Wehrmacht eintreten zu können. Das war im Jahre 1942. Auch

H1267 - 0062

FRANK

die Erfüllung dieses Wunsches wurde von Hitler verweigert. Im Hinblick auf diese Tatsachen ist nur noch der Schluss möglich, dass Hitler in dem Angeklagten FRANK einen Mann sah, hinter dessen Rücken er mit Hilfe Himmlers und der Organe der Sicherheitspolizei und des SD die Massnahmen durchfuehren konnte, die er für die Erreichung seiner machtpolitischen Ziele für notwendig erachtete.

Meine Herren Richter !

Als es immer offensichtlicher wurde, dass Hitler und der Reichsführer SS Himmler im Begriffe standen, die letzten Reste des Rechtsstaates zu beseitigen und als immer klarer in die Erscheinung trat, dass die Macht der Polizei keine Grenzen mehr kannte und die Entwicklung zum reinen Polizeistaat immer offener zu Tage trat, da sprang der Angeklagte FRANK vor und wandte sich in vier grossen Reden an die deutsche Öffentlichkeit mit einem letzten Appell zur Idee des Rechtsstaates. Er tat dies als Hitler auf dem Höhepunkt seiner Macht stand. Er richtete diesen Appell an die deutsche Öffentlichkeit zu einer Zeit als die deutschen Armeen auf Stalingrad und in den Kaukasus marschierten und die deutschen Panzerarmeen in Afrika bei El Alamein 100 km vor Alexandria standen. Ich habe im Beweisverfahren einige Auszüge dieser grossen Reden, die der Angeklagte

H1267 - 0063

FRANK

FRANK in Berlin, Heidelberg, Wien und München gehalten hat, verlesen. Diese Reden enthielten eine deutliche Absage an jede Form des Polizeistaates und ein Bekenntnis zum Rechtsstaat zur Unabhängigkeit des Richters und zur Idee des Rechts an sich. Der Widerhall, den diese Reden in den Kreisen der Rechtswahrer gefunden haben, war ungeheuer. Leider hat sich dieser Widerhall nicht auf einen grösseren Kreis erstreckt und er fand insbesondere kein Echo bei den Männern, die allein die Machtmittel besessen hätten, um den drohenden Verhängnis Einhalt zu gebieten.

Die Folgen dieses Versuches, den Untergang der Idee des Rechtsstaates in einer letzten grossen Anstrengung abzuwenden, sind bekannt. Der Angeklagte FRANK wurde seiner sämtlichen Parteiämter enthoben. Er wurde als Präsident der Akademie für Deutsches Recht abgesetzt. Die Leitung des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes wurde in die Hände des Reichsjustizministers THIERACK gelegt. Gegen FRANK selbst wurde von Hitler ein Redeverbot erlassen. Obwohl der Angeklagte FRANK auch bei dieser Gelegenheit seinen Rücktritt als Generalgouverneur erklärte, hat Hitler auch dieses Rücktrittsgesuch wie alle übrigen abgelehnt. Als Begründung wurde in einem Schreiben des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei dem Angeklagten FRANK mitgeteilt dass aussenpolitische Erwägungen den Führer veranlasst hätten, auch diesem neuerlichen Rücktrittsgesuch nicht stattzugeben. Nach allem, was in diesem Verfahren im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt wurde, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass nicht nur und wahrscheinlich nicht einmal in erster Linie derartige Erwägungen Hitler veranlasst haben den Rücktritt FRANKS nicht anzunehmen.

H1267 - 0064

FRANK

Entscheidend bei diesem Entschluss war vielmehr offensichtlich die Überlegung, dass es zweckmässiger sei, die Sicherheitspolizei und die übrigen Organe des Reichsführers SS Himmler nicht offen den ihnen erteilten Auftrag erfüllen zu lassen, sondern auch weiterhin im Stillen und unter Aufrechterhaltung einer zivilen und unter dem Generalgouverneur stehenden allgemeinen Verwaltung.

Selbstverständlich konnte dieser offene Bruch zwischen den Angeklagten FRANK auf der einen Seite und Hitler und den Vertretern des staatspolizeilichen Systems, repräsentiert durch den Reichsführer SS Himmler und den Höheren SS- und Polizeiführer Ost auf der anderen Seite, nicht ohne Rückwirkungen auf die Stellung des Angeklagten in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur sein. In noch höherem Masse als früher begannen nunmehr die verschiedensten Reichsstellen in die Verwaltung des Generalgouvernements hinein zu regieren. Vor allem aber war es seit dem Sommer 1942 völlig klar, dass sich nunmehr der Höhere SS- und Polizeiführer Ost und die von ihm geleiteten Organe der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes um irgendwelchen Weisungen des Generalgouverneurs und der allgemeinen Verwaltung überhaupt nicht mehr kümmerten.

Sowohl im Generalgouvernement als auch im Reich selbst traten die Institutionen des Rechts immer mehr in den Hintergrund. Der Staat verwandelte sich in einen reinen Polizeistaat und die Entwicklung nahm unaufhaltsam den Lauf, den der Angeklagte FRANK vorausgesehen und befürchtet hatte und dem er auch bereits am 19. November 1941 auf einer Tagung der Hauptabteilungsleiter und Reichsgruppenwalter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes mit folgenden Worten Ausdruck verliehen hatte:

H1267 - 0065

FRANK

" Das Recht kann man nicht zum Handelsobjekt degradieren. Man kann es nicht verkaufen. Es ist da oder es ist nicht da. Das Recht ist keine Börsenware. Wenn das Recht nicht gestützt wird, dann verliert auch der Staat den moralischen Halt, dann sinkt er in den Abgrund der Nacht und des Grauens." Ende des Zitats.

Diese Worte galten nicht nur für den nationalsozialistischen Staat. Sie galten für jeden Staat. Sie haben auch Geltung für jede internationale Ordnung und jede Internationale Gerichtsbarkeit.